

Die Zerstörungsabsicht bei dem völkerstrafrechtlichen Verbrechen des Genozids Zugleich eine Anmerkung zur deutschen Rechtsprechung im Verfahren gegen Onesphore R.

Von Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M.Eur., Leipzig*

I. Einleitung

Das Verfahren gegen Onesphore R., den ehemaligen Bürgermeister der ruandischen Gemeinde Muvumba, hat den 1994 in Ruanda verübten Genozid an den Tutsi zum Gegenstand. Der zugrunde liegende Fall bezieht sich auf das im Rahmen dieses Genozids am 11.4.1994 stattfindende „sog. Kirchenmassaker von Kiziguro“.¹ Der Angeklagte ist zunächst am 18.2.2014 vom 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. wegen Beihilfe zum Völkermord zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt worden.² Dieses Urteil hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf die Revisionen des Generalbundesanwaltes und der Nebenkläger am 21.5.2015 teilweise aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen.³ Hinsichtlich des objektiven Tatgeschehens bleiben nach Ansicht des BGH die Feststellungen des OLG zwar aufrechterhalten,⁴ jedoch belegen die Feststellungen entgegen der Ansicht des OLG nicht lediglich die Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes der Beihilfe zum Völkermord, sondern „die Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes eines mittäterschaftlich vom Angeklagten begangenen Völkermordes“.⁵ Hinsichtlich der im Rahmen des subjektiven Tatbestandes des Völkermordes erforderlichen Zerstörungsabsicht – welche der 5. Strafsenat des OLG Frankfurt a.M. bei dem Angeklagten verneint hatte⁶ – liegt nach Ansicht des BGH eine rechtsfehlerhafte tatrichterliche Beweiswürdigung vor,⁷ weshalb ergänzende Feststellungen zum subjektiven Tatbestand des Völkermor-

des und hier zum Vorliegen der Zerstörungsabsicht in der Person des Angeklagten durch das neue Tatgericht erforderlich sind. Im anschließenden Urteil des 4. Strafsenates des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 29.12.2015 kam das OLG zu der Überzeugung, dass „der Angeklagte mit Zerstörungsabsicht handelte“⁸ und verurteilte den Angeklagten wegen mittäterschaftlich begangenen Völkermordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe.⁹

Der folgende Beitrag konzentriert sich auf das zum subjektiven Tatbestand des Genozidstraftatbestandes gehörende Merkmal der Zerstörungsabsicht. In einer Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsprechung im Verfahren gegen Onesphore R. sollen die Ausführungen des BGH und des OLG Frankfurt a.M. mit dem bestehenden wissenschaftlichen Diskussions- und Streitstand zu den verschiedenen Inhaltselementen der genozidalen Zerstörungsabsicht in Beziehung gesetzt sowie auf zu befürwortende und/oder kritisch zu würdigende Argumentationslinien untersucht werden.

II. Der Absichtsbegriff und die Frage des Vorsatzgrades für die genozidale Zerstörungsabsicht

1. Die Zerstörungsabsicht und deren Vorsatzgrad in der deutschen Rechtsprechung im Verfahren gegen Onesphore R.

Hinsichtlich der (umstrittenen) Frage, welcher Vorsatzgrad für die genozidale Zerstörungsabsicht erforderlich ist, ist die Begründungsführung des 4. Strafsenates des OLG Frankfurt a.M. im Verfahren gegen Onesphore R. durch ungenaue, zu offen und vage gehaltene und innerlich widersprüchliche Argumentationslinien gekennzeichnet. Einerseits spricht sich das OLG (wie auch der BGH) in Bekräftigung der früheren deutschen Rechtsprechung für ein Verständnis der Zerstörungsabsicht im Sinne eines zielgerichteten Wollens aus, d.h. verlangt – im Sinne der als purpose-based approach¹⁰ be-

* Bei dem Beitrag handelt es sich um eine inhaltlich erweiterte und mit Fußnoten versehene Schriftfassung meiner für die 13. Jahrestagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht im Mai 2017 in Den Haag vorgesehenen Stellungnahme.

¹ BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 4 (juris).

² Siehe hierzu im Einzelnen OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10.

³ Siehe hierzu im Einzelnen BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14.

⁴ Siehe BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Tenor unter 1 (juris).

⁵ BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 9 (juris).

⁶ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 635 (juris): „Der Senat hat indes nicht festgestellt, dass der Angeklagte selbst in der Absicht handelte, die durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe der Tutsi als solche ganz oder teilweise zu zerstören“; siehe zudem Rn. 635: „Auch wenn er wusste, dass G. und die Angreifer mit dem Ziel handelten, die Tutsi körperlich und als soziale Gruppe auszurotten, kann doch aus seiner festgestellten Beteiligung am Kirchenmassaker von Kiziguro nicht mit einer zur Verurteilung wegen (Mit-)Täterschaft hinreichenden Sicherheit geschlossen werden, dass auch er selbst diese Absicht hatte“.

⁷ Siehe BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 9, 13-15 sowie 16-18 (juris).

⁸ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 239 (juris); siehe zudem die Ausführungen zur rechtlichen Würdigung des subjektiven Tatbestandes Rn. 265 ff. und insbesondere der Zerstörungsabsicht Rn. 270-275.

⁹ Siehe hierzu im Einzelnen OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Tenor (juris); siehe zudem die Ausführungen von *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760, zum Tathergang und Verfahrensablauf; *Safferling/Grzywotz*, JR 2016, 186.

¹⁰ Siehe zum Diskussionsstand zum purpose-based approach und knowledge-based approach näher und mit weiteren Nachweise *Ambos*, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 7 Rn. 146 ff.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 875 f.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 6 Rn. 36; *Berster*, ZIS 2016, 72 (72). Zur den purpose-based approach befürwortenden Ansicht siehe u.a. *Werle/Jeßberger* (a.a.O.), Rn. 875 f.; *Roßkopf*, Die innere Tatseite des Völkerrechtsverbrechens, 2007, S. 111 ff.; *Lüders*, Die Strafbarkeit von Völkermord nach dem Römischen Statut für den Internationalen Strafgerichtshof, 2004, S. 112 ff.; *Hüb-*

zeichneten Ansicht und ihrer Betonung der voluntativen/wollensbezogenen Komponente in Form eines zielgerichteten Erfolgswillens – für die Zerstörungsabsicht den *dolus directus* 1. Grades.¹¹ Andererseits greift das OLG in seiner Begründungsführung in der Sache und im Schwerpunkt auf Kriterien zurück, die der als knowledge-based-approach bezeichneten Ansicht¹² mit ihrer Betonung der kognitiven/wissensbezogenen Komponente eigen sind. Das OLG stellt auf das Wissen/Bewusstsein des Angeklagten vom genozidalen Gesamtplan und gemeinsamen Aktionszusammenhang und vom Eingordnet-Sein seines Handelns in diesen kollektiven Gesamtplan und Aktionszusammenhang ab und führt aus, dass sich der Angeklagte bewusst in den Dienst dieses kollektiven Zerstörungsziels gestellt und unter innerer Bejahung dieses Ziels gehandelt habe.¹³ Trotz des

ner, Das Verbrechen des Völkermordes im internationalen und nationalen Recht, 2004, S. 138 ff., 152 ff. Aus der internationalen und deutschen Rechtsprechung ICTY, Urt. v. 5.7.2001 – IT-95-10 (Jelasic, Appeals Chamber), Rn. 41 ff.; ICTY, Urt. v. 2.8.2001 – IT-98-33 (Krstic, Trial Chamber), Rn. 549 f., 571; ICTR, Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 498, 518 ff.; ICTY, Urt. v. 24.3.2016 – IT 95-5/18 (Radovan Karadzic, Trial Chamber), Rn. 2595 ff.; BGHSt 45, 64 (81); BGH NJW 2001, 2732 (2733). Zur den knowledge-based-approach befürwortenden Ansicht siehe u.a. Greenawalt, Columbia Law Review 99 (1999), 2259 (2265 ff.); van der Wilt, JICJ 4 (2006), 239 (241 ff.); Gil Gil, ZStW 112 (2000), 381 (395); Paul, Kritische Analyse und Reformvorschlag zu Art. II Genozidkonvention, 2008, S. 255, 259 f.

¹¹ Siehe BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 13 (juris): „die nach § 220a Abs. 1 StGB aF erforderliche Völkermordabsicht, das heißt das *zielgerichtete Wollen* der teilweisen oder vollständigen Zerstörung einer von der Vorschrift geschützten Gruppe [...] zumindest in deren sozialer Existenz“ (*Hervorhebung durch Verf.*); OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 271, 275 (juris): „Diese den Tatbestand des Völkermordes erst begründende Absicht setzt voraus, dass es dem Täter im Sinne eines *zielgerichteten Wollens* auf die Zerstörung der von § 220a StGB a. F. geschützten Gruppe zumindest in deren sozialer Existenz ankommt“ (Rn. 271, *Hervorhebung durch Verf.*). „All dies lässt es als fernliegend erscheinen, der Angeklagte habe als einziger aller gemeinschaftlich handelnder Tatbeteiligter nicht mit Völkermordabsicht im Sinne eines *zielgerichteten Wollens* gehandelt“ (Rn. 275, *Hervorhebung durch Verf.*).

¹² Siehe dazu bereits die Hinweise in Fn. 10.

¹³ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 226, 228, 268, 273, 274 (juris): „vorliegend hat sich der Angeklagte mit seinem Tatbeitrag *bewusst* in den Dienst des von staatlicher Seite realistisch formulierten Zerstörungsziels gestellt und *unter innerer Bejahung* dieses Ziels gehandelt“ (Rn. 226); „stellte sich [...] *bewusst* in den Dienst des kollektiven Vernichtungsziels“ (Rn. 228); „Ihm war *bewusst*, dass sich sein Handeln im Rahmen eines genozidalen Gesamtplans und eines gemeinsamen Aktionszusammenhangs im gesamten Land wie auch im Gemeindegebiet Mu-

wiederholten¹⁴ Bezugs des OLG innerhalb seiner Begründungsführung auf damit in der Sache angesprochene wissensbezogene Kriterien des knowledge-based-approach bekennt sich das OLG dennoch im Ergebnis nicht eindeutig zu diesem knowledge-based-approach, d.h. nicht eindeutig zu einer Erweiterung der genozidalen Zerstörungsabsicht auf den *dolus directus* 2. Grades. Vielmehr versucht das OLG über den prozessualen Weg¹⁵ wieder zum Erfordernis des *dolus directus* 1. Grades zurück zu gelangen,¹⁶ indem es – in Bestätigung der entsprechenden früheren deutschen Rechtsprechung – auf ein Schließen aus dem äußeren Erscheinungsbild des Verhaltens des Angeklagten im Rahmen der genozidalen Gesamttat und aus der Kenntnis des Angeklagten von dieser Gesamttat auf seine innere Haltung zurückgreift und hierbei auf eine für den *dolus directus* 1. Grades sprechende Indizienwirkung des äußeren Verhaltens des Angeklagten im Rahmen der Gesamttat und seiner Kenntnis von der Gesamttat abstellt.¹⁷ Im vorliegenden Fall sind nach Ansicht des OLG bei dem Angeklagten an keiner Stelle innere Vorbehalte gegen das oder gar eine Missbilligung des genozidale[n] Gesamtgeschehen[s] erkennbar gewesen, was das OLG unter Bejahung der Indizienwirkung zum Ergebnis der Annahme der Zerstörungsabsicht des Angeklagten in der Form des *dolus directus* 1. Grades führt.¹⁸

Hervorzuheben ist, dass nicht der prozessuale Weg des Schließens unter Rückgriff auf die Indizienwirkung als solcher zu kritisieren ist (und auch von der *Verf.* nicht kritisiert wird), stellt sich dieser prozessuale Weg für nationale und

rambis vollzog [...]. Sein Vorsatz erstreckte sich in Anbetracht des Ausmaßes der gegen die Tutsi gerichteten Gewalttaten, die allen in Ruanda lebenden Personen und damit auch G., den Angreifern und *dem Angeklagten bekannt* waren bzw. von diesen miterlebt wurden, auf die tatsächliche Gefahr der Zerstörung der durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe der Tutsi“ (Rn. 268), „Vorliegend hat sich der Angeklagte mit seinen Tatbeiträgen *bewusst* in den Dienst des von staatlicher Seite realistisch formulierten Zerstörungsziels gestellt und unter innerer Bejahung dieses Ziels gehandelt“ (Rn. 273); „stellte sich damit *bewusst* und mit entsprechender Außenwirkung in den Dienst des kollektiven Vernichtungsziels“ (Rn. 274); *Hervorhebung durch Verf.*

¹⁴ Zu den Wiederholungen in den Ausführungen des OLG u.a. zum sich „*bewusst* in den Dienst“-Stellen siehe die Hinweise in Fn. 13.

¹⁵ Siehe zum prozessualen Weg unter Anknüpfung an den Indizienbeweis mit weiteren Hinweisen *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 148, § 8 Rn. 47; *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 875, 886; *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 40.

¹⁶ Siehe hierzu auch den Hinweis auf „[...] die „prozessuale Hintertür“ [...]“ (Rn. 81) von *Kreß*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 2. Aufl. 2013, § 6 VStGB Rn. 81.

¹⁷ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 225, 236, 239, 272 (juris); siehe zudem BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 18 (juris).

¹⁸ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 230, 275 (juris).

internationale Strafgerichte bei einer mangels direkter Beweise schwierigen Beweislage hinsichtlich insbesondere subjektiver Strafbarkeitsvoraussetzungen doch als notwendig und unverzichtbar dar, um überprüfen zu können, ob im konkreten Einzelfall vorliegende Indizien Ableitungen hinsichtlich der subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen erlauben (oder nicht erlauben).¹⁹ Kritisiert wird aber die konkrete Umsetzung dieses prozessualen Weges durch das OLG im Verfahren gegen Onesphore R. Das OLG verlangt für die genozidale Zerstörungsabsicht den zielgerichteten Erfolgswillen (dolus directus 1. Grades), hätte dann aber im Rahmen seiner Beweis- und rechtlichen Würdigung mit einer noch größeren Genauigkeit gerade auch dieses eigene zielgerichtete Wollen des Angeklagten mit Blick auf die angestrebte Gruppenzerstörung – bzw. das Schließen und die Gründe für das Schließen auf diese vom Angeklagten in eigener Person gewollte Gruppenzerstörung – aufzeigen müssen. Eine (und auch, wie vorliegend, eine mehrfache bzw. sich wiederholende²⁰) explizite und hierbei etwas (zu) einseitig bleibende Betonung u.a. von wissensbezogenen Komponenten ist allein noch kein Ersatz für das Vorliegen des – sowie bedeutet auch allein noch kein automatisches und zwingendes Schließen auf das Vorliegen des – für den dolus directus 1. Grades erforderlichen gerade eigenen Willens des Täters bezüglich der Gruppenzerstörung.²¹ Vielmehr besteht ein Unterschied zwischen dem Wissen einer Person von der kollektiven genozidalen Zerstörungsabsicht einerseits und der von dieser Person selbst gewollten Gruppenzerstörung andererseits. Und eben diese Unterscheidung sowie das Schließen auf das hier nach Ansicht des OLG vorliegende eigene Wollen der Gruppenzerstörung in der Person des Angeklagten zum Tatzeitpunkt hätte das OLG noch etwas präziser aufzeigen und tiefergehender begründen müssen.

¹⁹ Siehe dazu u.a. *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 148; *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 875, 886 m.w.N.; *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 40; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 16 Rn. 17; *Werle/Burghardt*, ZIS 2015, 46 (55): „kann sich diese Absicht allein aus dem erkennbaren Verhalten des Angeklagten ergeben“; *Lüders* (Fn. 10), S. 117.

²⁰ Zu den Wiederholungen in den Ausführungen des OLG siehe bereits die Hinweise in Fn. 13.

²¹ Siehe auch *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 875, wonach das bezüglich der Teilnahme an einem Vernichtungsangriff auf eine Gruppe vorhandene „[...] Wissen des Täters [...] die Völkermordabsicht nicht ersetzen, aber ihr Vorliegen indizieren [kann]“ sowie „[S]tets [...] die Feststellung getroffen werden [muss], dass der Täter selbst in Zerstörungsabsicht gehandelt hat“; *Burghardt*, JZ 2016, 106 (107 f.) im Zusammenhang mit Ausführungen zum Zwischenziel: „[...] nicht darauf beschränken kann, Feststellungen zur kognitiven Tatseite zu treffen, sondern auch die voluntative Dimension untersuchen muss“; *Lüders* (Fn. 10), S. 152 ff.: „sagt allein noch nichts Endgültiges darüber aus [...]“ (S. 156), kein „zwangsläufig[es]“ (S. 157) Teilen der Zerstörungsabsicht des Haupttäters bei einem wissentlichen Beitrag-Leisten zu einem Völkermord.

Zum Ersten sind ein (vom OLG aufgeführtes²²) mit Bezug auf das kollektive genozidale Gesamtgeschehen und Zerstörungsziel vorhandenes „Bewusst-Sein“, „in den Dienststellen“ und „inneres Bejahen“ mit oder ohne eigenes Wollen der Gruppenzerstörung in der Person des Angeklagten denkbar. Dies (zum Zweiten) erst recht, wenn sich, wie vorliegend, die Gruppenzerstörung nicht selbst als das Endziel, sondern als „notwendiges Mittel“²³ zur Erreichung eines anderen Endziels des Angeklagten – hier in Gestalt des Aufrechterhaltens seiner „Stellung im staatlichen System Ruandas“²⁴ und seiner „Machtposition als Bürgermeister und Autoritätsperson“²⁵ – darstellt. Wird zum einem von der Gruppenzerstörung als einem „notwendige[n] Mittel [...]“, um²⁶ bzw. „notwendige[n] Mittel für einen dahinter liegenden weiteren Zweck“²⁷ und zum anderen von einem „Zwischenziel des Täters“²⁸ gesprochen, so hätte es auch hier näherer Präzisierungen dazu bedurft, dass sich das zielgerichtete Wollen als voluntative Komponente des dolus directus 1. Grades auch auf die Gruppenzerstörung an sich erstrecken muss (sowie, inwieweit und aus welchen Gründen im vorliegenden Fall nach Ansicht des OLG auf diese hinsichtlich der Gruppenzerstörung an sich erforderliche voluntative Komponente des dolus directus 1. Grades mittels Indizien geschlossen werden kann).²⁹ Zum Dritten wären präzisere Ausführungen zum eigenen Wollen bzw. zu den Gründen für das über Indizien Schließen-Können auf das eigene Wollen der Gruppenzerstörung in der Person des Angeklagten zum – aufgrund des Koinzidenzprinzips hierfür entscheidenden³⁰ – Tatzeitpunkt auch deshalb nötig gewesen, weil gerade auch (wie das OLG selbst feststellt) die Zerstörung der „Volksgruppe der Tutsi kein durchgehend beherrschendes bzw. besonderes eigenes Anliegen des Angeklagten gewesen sein mag [...]“, sein Vor- und Nachtatverhalten „[...] nicht eindeutig bzw.

²² Siehe hierzu bereits die Hinweise in Fn. 13 zu OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 226, 228, 268, 273, 274 (juris).

²³ OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 227 (juris); ebenso BGH, Ur. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 16 (juris).

²⁴ OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 227 (juris); ebenso BGH, Ur. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 16 (juris).

²⁵ OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 227 (juris); ebenso BGH, Ur. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 16 (juris).

²⁶ OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 227 (juris).

²⁷ BGH, Ur. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 16 (juris).

²⁸ BGH, Ur. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 16 (juris); siehe zudem OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 271 (juris).

²⁹ Siehe zur diesbezüglichen Kritik auch u.a. *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (764), wonach das OLG im vorliegenden Fall „keine Feststellungen zur voluntativen Seite getroffen“ hat; *Berster*, ZIS 2016, 72 (73).

³⁰ Siehe hierzu auch u.a. *Safferling/Grzywotz*, JR 2016, 186 (190); *Werle/Burghardt*, ZIS 2015, 46 (55).

einheitlich, sondern ambivalent und kontextabhängig [...]“ war und „[...] es für sich auch keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Vorstellung und die innere Motivlage des Angeklagten zur Tatzeit (erlaubt)“.³¹

2. Die Befürwortung eines zukünftig erweiterten Verständnisses der genozidalen Zerstörungsabsicht und ihrer Vorsatzgrade

a) Der prozessuale Weg des Schließens unter Abstellen auf die Indizienwirkung

Neben diese Kritik an der zu ungenau und vage gehaltenen Umsetzung des prozessualen Weges des Schließens unter Abstellen auf die Indizienwirkung durch das OLG tritt der Kritikpunkt, dass sich die Rechtsprechung bei einem „Rückzug“ auf diesen prozessualen Weg zudem einer grundsätzlichen Stellungnahme zur Frage des Ausreichens von *dolus directus* 2. Grades für die genozidale Zerstörungsabsicht entzieht. Dieser prozessuale Weg des Schließens unter Abstellen auf die Indizienwirkung, um unter Rückgriff auf (u.a.) wissensbezogene Kriterien des knowledge-based-approach von diesen dann doch wieder zum Ergebnis einer Zerstörungsabsicht im Sinne eines *dolus directus* 1. Grades mit dem hierfür erforderlichen zielgerichteten Erfolgswillen zu gelangen, kann aber wiederum nur gelingen, wenn in einem konkreten Fall (wie hier z.B. vom 4. Strafsenat des OLG) die Indizienwirkung tatsächlich bejaht wird. Ist im Fall einer solchen bejahten Indizienwirkung – mit der in Folge dessen bejahten Zerstörungsabsicht mit (über die Indizienwirkung bejahtem) *dolus directus* 1. Grades – eine grundsätzliche Stellungnahme der Rechtsprechung zur Frage des Ausreichens auch von *dolus directus* 2. Grades zwar an sich nicht nötig, so wäre aber auch in diesem Fall einer bejahten Indizienwirkung eine solche Stellungnahme zumindest wünschenswert – gerade aufgrund der bereits länger anhaltenden umstrittenen Diskussion in Rechtsprechung und Schrifttum über den Vorsatzgrad der genozidalen Zerstörungsabsicht.

Spätestens jedoch, wenn in einem konkreten Fall hinsichtlich der Gruppenzerstörung zwar wissensbezogene Kriterien in der Person des Angeklagten vorliegen, eine Indizienwirkung auf das eigene Wollen der Gruppenzerstörung in der Person des Angeklagten aber verneint wird – d.h. wenn man infolge Ablehnung der Indizienwirkung nicht mehr über den prozessualen Weg des Schließens zur Bejahung des *dolus directus* 1. Grades gelangt und man damit auf der Grundlage einer (hier dann fehlenden) sich auf das eigene Wollen stützenden Zerstörungsabsicht nicht wegen täterschaftlich begangenen Völkermordes, sondern nur wegen Teilnahme am Völkermord bestrafen kann³² –, dann ist es mehr als nur wünschenswert, dass sich die Rechtsprechung eindeutig zur Frage des Vorsatzgrades der Zerstörungsabsicht äußert, d.h. dazu,

ob für die Zerstörungsabsicht auch *dolus directus* 2. Grades ausreichend ist und dann auf dieser Basis eine Strafbarkeit wegen täterschaftlich begangenen Völkermordes möglich wäre. Dies ist mehr als nur wünschenswert nicht nur deshalb, weil sich innerhalb der bereits lange anhaltenden kontroversen Diskussion zum Vorsatzgrad der Zerstörungsabsicht jeweils gut begründete Ansichten zum Ausreichen des *dolus directus* 2. Grades³³ oder zu einer diesbezüglich vorzunehmenden vorsatzgradbezogenen Differenzierung zwischen verschiedenen Täterhierarchieebenen³⁴ entwickelt haben. Mehr als nur wünschenswert ist eine solche in der Herleitung und im Ergebnis klare und gut begründete Stellungnahme der deutschen Rechtsprechung unter Auseinandersetzung mit der internationalen Rechtsprechung und den im Schrifttum vertretenen Ansichten zudem für die hiermit für die deutsche Rechtsprechung selbst einhergehende Möglichkeit entweder einer Bekräftigung ihrer bisherigen Ansicht (vom Erfordernis des *dolus directus* 1. Grades) oder einer Änderung ihrer bisherigen Ansicht mit Öffnungen über den *dolus directus* 1. Grades hinaus.³⁵

b) Zur zukünftigen Erweiterung des Verständnisses der genozidalen Zerstörungsabsicht in Form des *dolus directus* 1. und 2. Grades

Es ist das teleologische Moment des Rechtsgüterschutzes des Genozidstraftatbestandes mit seinem Schutz des überindividuellen Rechtsgutes des Existenzrechts einer Gruppe,³⁶ das sich als das entscheidende Moment in Hinblick auf eine Erweiterung des Vorsatzgrades der Zerstörungsabsicht über den *dolus directus* 1. Grades hinaus auf den *dolus directus* 2. Grades erweist.³⁷ Dieses auf den Schutzzweck des Genozidstraftatbestandes abstellende erweiterte Verständnis der genozidalen Zerstörungsabsicht hat hierbei für alle in den kollektiven Aktionszusammenhang eingebundenen täterbezogenen Hierarchieebenen gleichermaßen zu gelten, d.h. unter Ablehnung einer Differenzierung zwischen oberster,

³¹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 237 (jur.); siehe hierzu zudem Werle/Burghardt, ZIS 2015, 46 (55).

³² Siehe auch den Hinweis von Ambos/Penkuhn, StV 2016, 760 (763), auf die „Beihilfe“ bei „bloße[r] Kenntnis“ der Zerstörungsabsicht.

³³ Siehe hierzu bereits die Hinweise zu der den knowledge-based-approach befürwortenden Ansicht in Fn. 10.

³⁴ Siehe hierzu die Hinweise zur eine vorsatzgradbezogene Differenzierung in Anknüpfung an unterschiedliche Hierarchieebenen befürwortenden Ansicht in Fn. 64.

³⁵ Siehe hierzu auch Berster, ZIS 2016, 72 (73).

³⁶ Siehe hierzu u.a. Demko, SZIER/RSDIE 2009, 223 (225); Drost, The Crime of State, Book II, Genocide, 1959, S. 81 ff.; Fronza, in: Lattanzi/Schabas (Hrsg.), Essays on the Rome Statute of the International Criminal Court, Volume I, 1999, S. 105 (118 f.).

³⁷ Siehe hierzu auch näher u.a. Vest, Genozid durch organisatorische Machtapparate, 2002, S. 104 ff.; siehe auch der Hinweis von Werle/Jeßberger (Fn. 10), Rn. 866, auf das „Schutzgut“ im Zusammenhang mit der Frage nach einer auf objektiver Tatseite vorliegenden Gesamttat bei dem Genozidstraftatbestand; Triffterer, in: Schünemann/Achenbach/Bottke/Haffke/Rudolphi (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 1415 (1440): „rechtzeitige[r] und effektive[r] Rechtsgüterschutz“.

mittlerer und unterer Führungs-, Organisations- und Ausführungsebene.³⁸

Für diese zu befürwortende Erweiterung der genozidalen Zerstörungsabsicht auf den *dolus directus* 2. Grades für alle täterbezogenen Hierarchieebenen spricht, dass es bei dem Genozidstraftatbestand mit Blick auf die Zerstörungsabsicht nicht um eine Strafbarkeitseinschränkung geht, bei welcher für eine zu bejahende Strafbarkeit zusätzlich zum geschützten Rechtsgut noch eine sich nicht auf dieses Rechtsgut beziehende Absicht des Täters als überschießende Innentendenz in Form des *dolus directus* 1. Grades hinzutreten muss.³⁹ Vielmehr geht es beim Genozidstraftatbestand umgekehrt um einen vorverlagerten und damit verstärkten im Sinne von erweiterten Rechtsgüterschutz,⁴⁰ indem eine „Gruppe“ bezüglich ihrer Existenz nicht erst vor einer objektiv-tatsächlich eintretenden Rechtsgutverletzung (durch eine objektiv-tatsächliche Zerstörung der Gruppenexistenz), sondern bereits vor einer (abstrakten) Rechtsgutgefährdung zu schützen ist.⁴¹ Diese abstrakte Rechtsgutgefährdung wird hierbei – unter zu befürwortender Anknüpfung an die Verankerung des internationalen Elements bei dem Genozidstraftatbestand nicht auf der objektiven, sondern auf der subjektiven Tatbestandsebene⁴² – durch die in Hinblick auf die Gruppenzerstö-

rung bestehende subjektive Tätersicht vermittelt im Sinne von durch diese sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtende subjektive Tätersicht zum Ausdruck gebracht.⁴³ Mit Blick auf die Frage, welche Vorsatzgrade man als von der genozidalen Zerstörungsabsicht erfasst ansehen möchte, bleibt dabei zu beantworten, wie weit diese Vorverlegung der Strafbarkeit zu reichen hat. D.h., es ist zu beantworten, ob die Bejahung der Strafbarkeit wegen Genozids bereits an eine jede, durch die subjektive Tätervorstellung vermittelte Form einer (abstrakten) Rechtsgutgefährdung anzuknüpfen ist (mit der Folge, dass auch der Eventualvorsatz von der genozidalen Zerstörungsabsicht erfasst werden könnte) oder ob eine bestimmte über die subjektive Tätervorstellung vermittelte „Intensivierung“ einer (abstrakten) Rechtsgutgefährdung zu verlangen ist (mit der Folge, dass der *dolus directus* 1. und 2. Grades, nicht aber der Eventualvorsatz von der genozidalen Zerstörungsabsicht erfasst werden könnten).

Mit dem mit dem Genozidstraftatbestand verbundenen erweiterten, weil bereits an eine abstrakte Rechtsgutgefährdung ansetzenden Rechtsgüterschutz geht die Vorstellung einher, den Genozidstraftatbestand (trotz seiner – mit der tatbestandsmäßigen Verwirklichung der mit Zerstörungsabsicht begangenen genozidalen Einzeltaten – eingetretenen Vollendung) von seinem Rechtsgut her betrachtet in materieller Hinsicht mit Bezug auf die Gruppenzerstörung – die nicht objektiv-tatsächlich vorliegen, sondern vom Täter nur subjektiv „beabsichtigt“ sein muss – als einen materiellen Versuchstatbestand anzusehen.⁴⁴ In einer Zuordnung des Genozidstraftatbestandes zu den sog. „erfolgskupierten Delikte[n]“⁴⁵ stellt die Begehung der genozidalen Einzeltaten von Art. 6 lit. a-e IStGH-Statut das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung der Gruppenzerstörung dar, wobei der Täter die Einzeltaten mit einer über diese hinausreichenden und sich auf die Rechtsgutverletzung in Gestalt der Zerstörung der Gruppe ausrichtenden subjektiven Vorstellung als überschießender

³⁸ Siehe hierzu näher unter II. 2. d).

³⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen von *Gehrig*, Der Absichtsbegriff in den Straftatbeständen des Besonderen Teils des StGB, 1986, S. 45 ff., 79, 163, zum Absichtsmerkmal bei bestimmten Tatbeständen, in welchen dem Absichtsmerkmal eine „strafbarkeitseinschränkende Funktion“ (S. 79) zukomme und das Absichtsmerkmal einen Bezug „auf außerhalb des geschützten Rechtsgutes liegende Umstände“ (S. 45, *Hervorhebung* im Original) habe; siehe zudem *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 12 Rn. 16.

⁴⁰ Siehe u.a. *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 866: „Vorverlagerung des völkerrechtlichen Strafschutzes“; *Lüders* (Fn. 10), S. 170; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 85; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1424, 1440 f.; *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (394 f.).

⁴¹ Siehe auch *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 866; *Lüders* (Fn. 10), S. 170: „typischerweise gefährlich“; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 85: „Der Sache nach [...] eine Vorverlagerung der Tatvollendung auf das Stadium der bloßen Gefährdung des Rechtsguts „Bestand der Gruppe“ [...]“; nach *Triffterer* (Fn. 37), S. 1424, tritt eine vorverlagerte Strafbarkeit „bereits ein, bevor eine Gefährdung der Gruppe oder eines ihrer Teile auch nur in das Versuchsstadium gelangt ist“; *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (394 f.); siehe im Zusammenhang mit Fragen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit die Ausführungen von *Gehrig* (Fn. 39), S. 165: kein Abwarten der „eigentliche[n] Rechtsgutsverletzung [...]“, sondern Genügen einer „[...] darauf gerichtete[n] „Absicht“ [...]“ (S. 165); *Roxin* (Fn. 39), § 12 Rn. 16.

⁴² Siehe hierzu u.a. *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (488); *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 140: spezifische Vernichtungsabsicht „als Träger des systematischen bzw. internationalen Elements des Tatbestands“; *Demko*, SZIER/RSDIE 2009, 223 (228 f.); *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 860 ff., und mit dem Hinweis, dass bei einer Ausgestaltung des internationalen Elements als

überschießende Innentendenz dies „zumindest auf Tatbestandsebene von Feststellungen zu der unter Umständen höchst intrikaten Frage, ob eine potentielle Eignung der einzelnen Tat besteht, den Fortbestand der geschützten Gruppe zu gefährden“ (Rn. 866) enthebt.

⁴³ Siehe auch die Ausführungen von *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 866: „[...] die tatbestandsmäßige Betätigung der Zerstörungsabsicht [wird] stets als [abstrakte] Gefahr für den Fortbestand einer [...] geschützten Gruppe und daher als Weltfriedensstörung bewertet“; *Lüders* (Fn. 10), S. 170; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1422 ff., 1440 f.); *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (394 f.).

⁴⁴ Siehe hierzu u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 100: „[...] vom betroffenen Rechtsgut her gesehen reicht ein in genozidaler Absicht vorgenommener Versuch [...]“; *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (480); *Lüders* (Fn. 10), S. 170; *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (394 f.); zudem im Zusammenhang mit den sog. erfolgskupierten Delikten *Gehrig* (Fn. 39), S. 41 ff., zu Fragen der Kennzeichnung als „materielle Versuchstatbestände“ (S. 41).

⁴⁵ *Gehrig* (Fn. 39), S. 33, siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen auf den S. 41 ff.; siehe zudem *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (480): „verkümmert-zweiaktige[s] Delikt“.

Innentendenz begeh.⁴⁶ Diese sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtende subjektive Vorstellung des Täters ist hierbei ihrerseits zu bewerten als eine bzw. stellt sich dar als eine durch sie gleichsam stets mitausgesprochene abstrakte Gefahr für die (Fort-)Existenz der geschützten Gruppe.⁴⁷ D.h., die sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtende subjektive Vorstellung des Täters ist ihrerseits als ein durch sie vermittelter Ausdruck für die abstrakte Gefahr für die Gruppen(fort-)existenz anzusehen. Sowohl (zum Ersten) der Bezug zu dem vom Genozidstraftatbestand geschützten Rechtsgut der Gruppenexistenz als auch (zum Zweiten) das vom Genozidstraftatbestand in Hinblick auf dieses geschützte Rechtsgut der Gruppenexistenz beinhaltete abstrakte Rechtsgutgefährdungsmoment⁴⁸ werden mithin gerade durch die sich auf die Rechtsgutverletzung in Gestalt der Gruppenzerstörung ausrichtende subjektive Sicht des Täters bei seiner (genozidalen Einzel-)Tatbegehung vermittelt,⁴⁹ wobei diese subjektive Tätersicht ihrerseits stets mit der durch sie zum Ausdruck gebrachten abstrakten Gefahr für die Gruppen(fort-)existenz verknüpft ist.⁵⁰ Hierbei mit zu beachten ist, dass sich als Voraussetzung für ihre Bewertung als abstrakte Gefahr für die Gruppen(fort-)existenz die sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtende subjektive Tätersvorstellung als eine überhaupt realistische subjektive Tätersvorstellung darzustellen hat, was sowohl für die genozidale Zerstörungsabsicht in

Form des *dolus directus* 1. Grades als auch für die genozidale Zerstörungsabsicht in (der hier befürworteten erweiterten) Form des *dolus directus* 2. Grades gilt. Angesprochen ist damit das Erfordernis einer sich auf der subjektiven Tatseite widerzuspiegeln zu habenden überhaupt realistischen Gefahr für die Zerstörung der Gruppenexistenz: Danach verlangt die Bejahung der genozidalen Zerstörungsabsicht (in Form des *dolus directus* 1. und 2. Grades⁵¹) nach einer sich in der subjektiven Tätersvorstellung zeigen müssenden überhaupt realistischen/überhaupt „potenziell realisierbare[n]“⁵² genozidalen Zerstörungsabsicht, unter Beachtung des Gesichtspunkts der für die Bejahung der genozidalen Zerstörungsabsicht nicht genügenden irrealen realitätsfernen bloßen Wunschvorstellungen, Ahnungen oder Hoffnungen des Täters.⁵³

⁴⁶ Siehe u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 100: „[...] Vorschrift mit „überschießender Innentendenz“ [...] spezifische Ausgestaltung als mit einem vorsätzlichen objektiven „Grundtatbestand“ verknüpftes Absichtsdelikt“.

⁴⁷ In diesem Sinne ebenso *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 866: „[...] stets als [abstrakte] Gefahr für den Fortbestand einer [...] geschützten Gruppe [...] bewertet wird“; *Lüders* (Fn. 10), S. 170: „Die Gefahr für das geschützte Rechtsgut erwächst aus dem Umstand [...]“ einer vom Täter verwirklichten Einbeziehung weiterer sich gegen den Bestand der Gruppe richtender Taten „[...] in seine Vorstellung von der Gesamttat“ bereits bei Vornahme seiner ersten Tathandlung; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1439 ff.

⁴⁸ Siehe im Zusammenhang mit Fragen zur vorverlagerten Strafbarkeit den Hinweis von *Gehrig* (Fn. 39), S. 31: „Gefährdungsmoment im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut“.

⁴⁹ Siehe auch u.a. *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 85: „Der Sache nach bewirkt das Absichtsmerkmal eine Vorverlagerung der Tatvollendung auf das Stadium der bloßen Gefährdung des Rechtsguts „Bestand der Gruppe“ [...]“.

⁵⁰ Siehe auch die Ausführungen von *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 866: „[...] die tatbestandsmäßige Betätigung der Zerstörungsabsicht [wird] stets als [abstrakte] Gefahr für den Fortbestand einer [...] geschützten Gruppe und daher als Weltfriedensstörung bewertet“; siehe im Zusammenhang mit Fragen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit die Ausführungen von *Gehrig* (Fn. 39), S. 31, 165; *Lüders* (Fn. 10), S. 170: „Mit der ersten Handlung hat der Täter seinen Willen manifestiert und deutlich gemacht, dass er es dabei nicht belassen wird“; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1424, 1441; *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (394).

⁵¹ Siehe dazu auch *Triffterer* (Fn. 37), S. 1422 f.: „erscheint die Frage, mit welcher Intensität der Täter dieses Ziel verfolgt haben muß, zweitrangig“ (S. 1423, *Hervorhebung* im Original), „daß ein erweiterter Vorsatz mit einem Bezugspunkt außerhalb der Realität nicht für eine Bestrafung wegen Völkermordes ausreicht, unabhängig davon, in welcher Form er vorliegt“ (S. 1423).

⁵² *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 78, mit dem zutreffenden Hinweis: „nur wenn eine potenziell realisierbare Zerstörungsabsicht besteht, ist der Täter so gefährlich, dass sein Verhalten für das Völkerstrafrecht Relevanz erhält“ (Rn. 78); *Triffterer* (Fn. 37), S. 1422 f., 1441 f.: „muß der Täter in seinen (Tat-)Vorsatz aufgenommen haben“ (S. 1423), „Realisierbarkeit, auch nach der Vorstellung des Täters“ (S. 1441 f., *Hervorhebung* im Original).

⁵³ Zu dem Gesichtspunkt der sich auf der subjektiven Tatseite widerspiegeln müssenden überhaupt realistischen Gefahr für die Zerstörung der Gruppenexistenz siehe u.a. *Triffterer* (Fn. 37), S. 1422 f.: „nur dann als strafwürdig anzusehen, wenn diese überschießende Innentendenz nicht auf etwas Irrationales gerichtet ist“ (S. 1422); *Berster*, ZIS 2016, 72 (72), im Zusammenhang mit Ausführungen zum nach täterbezogenen Hierarchieebenen differenzierenden Verständnis der Zerstörungsabsicht: „[...] Wissen des Täters [...], durch sein Verhalten einen Beitrag zu einer auf die Zerstörung einer geschützten Gruppe abzielenden und mit der realistischen Gefahr zumindest teilweiser Zerstörung einhergehenden makrokriminellen Kampagne zu leisten“; siehe auch den Hinweis von *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 13, zur vertretenen Ansicht einer „wenigstens theoretisch möglich“ sein müssenden Verwirklichung der Vernichtungsabsicht; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 78, 82: „realistische Möglichkeit der Zerstörung der (Teil-)Gruppe“ (Rn. 78), „realistische[n] Absicht und nicht bloß [...] ein irreal[e]r Wunsch des Täters“ (Rn. 78), „wenn der Täter weiß, dass das Kollektiv, in dessen Zusammenhang er tätig wird, das realistische Ziel der (Teil-)Gruppenzerstörung verfolgt“ (Rn. 82, *Hervorhebung* im Original); *Paul* (Fn. 10), S. 260: „allerdings in der Vorstellung handeln, dass es realistischerweise tatsächlich [...]“. Auch aus den Ausführungen des OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 185, 187, 218, 268 (juris) lässt sich das Erfordernis der sich auf subjektiver Ebene widerspiegeln müssenden überhaupt realistischen Gefahr für die Zerstörung

Auch die (oben bereits kurz angesprochene) „Intensivierung“ der Rechtsgutgefährdung im Sinne einer „erhöhten“ abstrakten Rechtsgutgefährdung wird über die bei der Tatbegehung vorhandene subjektive Sicht des Täters, und zwar über eine bezüglich der Gruppenzerstörung bestehende „gesteigerte“ im Sinne von dominante bzw. „starke“ subjektive Tätersicht vermittelt, indem der Täter seine objektiven Tat handlungen (die genozidalen Einzeltaten im Sinne von Art. 6 lit. a-e IStGH-Statut) mit einer hinsichtlich der Gruppenzerstörung „gesteigerten“ subjektiven Vorstellung – sei es in Form des zielgerichteten Wollens (dolus directus 1. Grades) oder in Form des sicheren Wissens (dolus directus 2. Grades) der Gruppenzerstörung – begeht. Mit dieser subjektiv „gesteigerten“ wollens- und/oder wissensbezogenen Ausrichtung des Täters auf die Gruppenzerstörung bei seiner (genozidalen Einzel-)Tatbegehung findet wertungsmäßig stets eine damit einhergehende „intensivere“, „erhöhte“ abstrakte Rechtsgut-

der Gruppenexistenz herauslesen, wenn von dem Bewusstsein des Angeklagten („bewusst“, Rn. 218, siehe auch Rn. 185) von der „ernst zu nehmende[n] Möglichkeit der Zerstörung der durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe der Tutsi in Ruanda“ (Rn. 218; siehe auch Rn. 185), von dem sich „bewusst in den Dienst des von staatlicher Seite realistisch formulierten Zerstörungsziels“ (Rn. 187) Stellen sowie von dem sich „auf die tatsächliche Gefahr der Zerstörung der durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe der Tutsi“ (Rn. 268) erstreckenden *Vorsatz* („Vorsatz erstreckte sich [...]“, Rn. 268) die Rede ist. Der Gesichtspunkt der sich auf der subjektiven Tatseite widerspiegeln müssen überhaupt realistischen Gefahr für die Zerstörung der Gruppenexistenz betrifft den nicht nur im Völkerstrafrecht, sondern allgemein im Strafrecht zu beachtenden Aspekt der Anforderungen für die Bejahung des subjektiven Tatbestandes eines Vorsatzdelikts, wonach für die Bejahung z.B. des dolus directus 1. oder 2. Grades keine irrealen realitätsfernen bloßen Wunschvorstellungen oder Ahnungen oder Hoffnungen genügen, siehe hierzu u.a. *Kindhäuser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, § 14 Rn. 7, § 30 Rn. 16: „Der Täter muss [...] die *Realisierung des von ihm gesetzten tatbestandsmäßigen Risikos* im Erfolg aufgrund der Tatumstände konkret für möglich halten“ (§ 14 Rn. 7, *Hervorhebung* im Original); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl. 2016, § 7 Rn. 320, zur Notwendigkeit bei Ungewissheit des Erfolgseintritts, dass „der Täter sich überhaupt eine Einwirkungsmöglichkeit auf das reale Geschehen zuschreibt“; *Roxin* (Fn. 39), § 12 Rn. 8; *Radbruch*, in: Kaufmann (Hrsg.), *Gustav Radbruch, Gesamtausgabe*, Bd. 8, 1998, S. 81 f.: „Vorausgesehen und gewollt werden kann nur das Voraussehbare, wo nicht Voraussehbares dennoch „vorausgesehen“ und „gewollt“ wird [...] liegt weder Voraussicht noch Wille im Sinne des Vorsatzbegriffes vor, vielmehr nur Ahnung und Wunsch“ (S. 81), „[...] weil es auch hier an Vorsatz fehlt, weil in Wirklichkeit Nicht-Voraussehbares nicht „vorausgesehen“ und „gewollt“, sondern nur gewünscht und geahnt wurde“ (S. 82); *Roxin*, JuS 1973, 329 (331); siehe auch bereits RGSt 33, 321 (322 f.); *Jescheck*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1982, S. 431.

gefährdung mit Blick auf die Gruppenexistenz ihren Ausdruck. Diese über die subjektive Tätervorstellung vermittelte „erhöhte“ abstrakte Rechtsgutgefährdung für die Gruppenexistenz besteht hierbei nun in gleicher Weise sowohl wenn der Täter mit dolus directus 1. Grades als auch wenn der Täter mit dolus directus 2. Grades bezüglich der Gruppenzerstörung handelt,⁵⁴ da beide Vorsatzgrade jeweils durch ein subjektiv „gesteigertes“ im Sinne von dominantes bzw. starkes Element charakterisiert sind, einmal in Form des zielgerichteten Erfolgswillens und das andere Mal in der Form des sicheren Wissens hinsichtlich der Gruppenzerstörung.⁵⁵ Diese beim dolus directus 1. und 2. Grades in gleicher Weise gegebene „Intensivierung“ des abstrakten Gefährdungsmoments für die Gruppenexistenz spricht unter Schutzzweckaspekten für die Befürwortung eines erweiterten, den dolus directus 1. und 2. Grades umfassenden Verständnisses der genozidalen Zerstörungsabsicht.⁵⁶

c) Der Eventualvorsatz als der für die genozidale Zerstörungsabsicht ausreichende/nicht ausreichende Vorsatzgrad

Mit Blick auf den teleologischen Aspekt des Schutzzwecks des Genozidstrafatbestandes ließe sich für einen größtmöglich zu gewährenden Schutz der Gruppenexistenz mit guten Gründen an eine Öffnung der genozidalen Zerstörungsabsicht für den Eventualvorsatz denken.⁵⁷ Für ein insoweit jedoch restriktiveres, den Eventualvorsatz nicht einschließendes Verständnis im Sinne zwar einer Erweiterung, aber zugleich auch einer Einschränkung der Zerstörungsabsicht auf den

⁵⁴ Siehe auch u.a. *Paul* (Fn. 10), S. 259: „[...] kann es wertungsmäßig keinen wesentlichen Unterschied machen [...]“; siehe zudem *Jescheck* (Fn. 53), S. 239, wonach dolus directus 1. und 2. Grades in ihrem „Unrechts- und Schuldgehalt gleichzuachten“ sind.

⁵⁵ Über diese (jedenfalls) in gleicher Weise gegebene „erhöhte“ abstrakte Rechtsgutgefährdung für die Gruppenexistenz sowohl bei einem mit dolus directus 1. Grades als auch bei einem mit dolus directus 2. Grades handelnden Täter hinausgehend könnte zudem gedacht werden an einen für das geschützte Rechtsgut u.U. sogar noch gefährlicheren Täter, welcher sicheres Wissen hat, dass durch seine Tatbegehung die Gruppe zerstört wird, im Vergleich zu dem für das geschützte Rechtsgut u.U. weniger gefährlichen Täter, der die Gruppenzerstörung zwar zielgerichtet will, aber kein sicheres Wissen hat, ob er sein Zerstörungsziel verwirklichen kann. Siehe hierzu auch die Hinweise bei *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 876; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1441.

⁵⁶ Siehe im Zusammenhang mit Fragen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit die Ausführungen von *Gehrig* (Fn. 39), S. 85 f., 92, 165: „[...] zwischen direktem Vorsatz ersten und zweiten Grades [ist] eine Abstufung im Unrechts- und Schuldgehalt im Regelfall nicht möglich [...], so daß eine wertende Betrachtung grundsätzlich deren Gleichstellung erfordert“ (S. 165); siehe zudem die Ausführungen von *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 85.

⁵⁷ Siehe zum Erfassen auch des Eventualvorsatzes durch die genozidale Zerstörungsabsicht u.a. *Triffterer* (Fn. 37), S. 1440 f.; *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (395).

dolus directus 1. und 2. Grades lässt sich der die „Wie-Ebene“ betreffende Gesichtspunkt der Stärke/des Ausmaßes⁵⁸ der Intensität der sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtenden subjektiven Tätersicht anführen. Hiernach zeigt sich bei der Zerstörungsabsicht in Form des dolus directus 1. und 2. Grades mit ihren „starken“ Wissens- und/oder Wollenskomponenten eine – im Vergleich zum Eventualvorsatz – größere Intensität, d.h. eine Intensivierung der sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtenden subjektiven Tätersicht mit einem sich hier widerspiegelnden größeren Unrechtsgehalt⁵⁹ und es kommt durch diese Intensivierung der subjektiven Tätersicht bezüglich der Gruppenzerstörung zugleich wertungsmäßig auch eine „Intensivierung“ der abstrakten Rechtsgutgefährdung in Hinblick auf die Gruppenexistenz zum Ausdruck. D.h., im Fall einer Tatbegehung mit genozidaler Zerstörungsabsicht in Form von dolus directus 1. oder 2. Grades erhöht sich durch den sozusagen „subjektiv-gefährlicheren“ Täter, welcher bezüglich der Gruppenzerstörung mit einer erhöhten Wissens- und/oder Wollensintensität handelt, wertungsmäßig auch die abstrakte Rechtsgutgefahr in ihrem Intensitätsausmaß.⁶⁰

Zwar besteht in Hinblick auf das Rechtsgut der Gruppenexistenz das die „Dass“-Ebene betreffende abstrakte Rechtsgutgefährdungsmoment als solches auch, wenn der Täter bei seiner Tatbegehung mit genozidaler Zerstörungsabsicht in Form des Eventualvorsatzes handelt,⁶¹ d.h. auch bereits bei einer Tatbegehung mit der Intensität der subjektiven Tätersicht in Gestalt einer genozidalen Zerstörungsabsicht in Form des Eventualvorsatzes ist eine abstrakte Gruppenzerstörungsgefahr als solche gegeben. Jedoch sind, nimmt man zusätzlich die „Wie-Ebene“ hinzu, die Stärke/das Ausmaß der Intensität der sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtenden subjektiven Tätervorstellung und der durch diese vermittelten abstrakten Gruppenzerstörungsgefahr sowie des sich hier zugleich widerspiegelnden Unrechtsgehaltes der Vorsatzgra-

de bei der genozidalen Zerstörungsabsicht in Form des dolus directus 1. und 2. Grades – mit ihren jeweils „starken“/dominanten⁶² Wissens- und/oder Wollenskomponenten – größer als bei der genozidalen Zerstörungsabsicht in Form des Eventualvorsatzes mit seinen beiden „abgeschwächten“ Wissens- und Wollenskomponenten.⁶³ Unter der Voraussetzung, dass man nicht allein die „Dass-Ebene“, sondern auch die „Wie-Ebene“ mit ihrem Gesichtspunkt der Stärke/des Ausmaßes der Intensität der bezüglich der Gruppenzerstörung bestehenden subjektiven Tätersicht eine Relevanz für die Frage des vorsatzgradbezogenen Umfangs der genozidalen Zerstörungsabsicht zukommen lassen möchte, spräche diese bei dem dolus directus 1. und 2. Grades bestehende (bei dem Eventualvorsatz aber fehlende) wollens- und/oder wissensbezogene „intensivere“ subjektive Tätersicht bezüglich der Gruppenzerstörung für ein Erfassen von (nur, aber jedenfalls) dolus directus 1. und 2. Grades durch die genozidale Zerstörungsabsicht.

d) Die Öffnung des zukünftig erweiterten Verständnisses der genozidalen Zerstörungsabsicht für alle täterbezogenen Hierarchieebenen

Wie oben bereits kurz angeführt, ist dieses von der Verf. befürwortete Verständnis der dolus directus 1. und 2. Grades umfassenden Zerstörungsabsicht für alle in den genozidalen kollektiven Aktionszusammenhang eingebundenen täterbezogenen Hierarchieebenen gleichermaßen zu bejahen, d.h. abzulehnen ist eine vorsatzgradbezogene Differenzierung in Anknüpfung an die unterschiedlichen Hierarchieebenen der obersten, mittleren und unteren Führungs-, Organisations-

⁵⁸ Siehe hierzu auch *Triffterer* (Fn. 37), S. 1441: „wie intensiv“ (*Hervorhebung* im Original).

⁵⁹ Siehe im Zusammenhang mit Fragen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit die Ausführungen von *Gehrig* (Fn. 39), S. 165 f., mit dem Hinweis auf den „typischerweise gegenüber dem direkten Vorsatz geringeren Unrechtsgehalt[s]“ des bedingten Vorsatzes (S. 165); *Jeschek* (Fn. 53), S. 239 f., wonach der „Unrechts- und Schuldgehalt des bedingten Vorsatzes [...] geringer als der der beiden anderen Vorsatzarten“ (S. 240) ist.

⁶⁰ Siehe auch die Ausführungen von *Triffterer* (Fn. 37), S. 1440, wonach „die Intensität des Willens [...] ein Indiz für die Stärke der kriminellen Energie sein (kann), die der Täter aufgewendet hat“ (*Hervorhebung* im Original).

⁶¹ Diese „Dass-Ebene“, nicht hingegen die „Wie-Ebene“ hält *Triffterer* für entscheidend, siehe *Triffterer* (Fn. 37), S. 1440 f.: „Entscheidend ist [...] das Vorhandensein einer solchen Zukunftsorientierung und deren Verknüpfung mit einer vorsätzlichen Verhaltensweise, nicht dagegen, wie intensiv die Umsetzung dieser Tendenz vom Täter *gewollt* wird und nach der Vollendung betrieben werden *soll*“ (S. 1441, *Hervorhebung* im Original).

⁶² Siehe hierzu auch u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 107 zum Erfassen des direkten Vorsatzes 1. und 2. Grades: „Die Position des Angeschildigten ist noch immer stark genug, wenn *specific intent* als direkter Vorsatz jeglichen Grades aufgefasst wird“ (*Hervorhebung* im Original).

⁶³ Zu den dominanten und abgeschwächten Wissens- und Wollenskomponenten bei den drei Vorsatzformen siehe u.a. *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2016, § 14 Rn. 5 ff., 13; *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (485): „noch immer ausgesprochen stark“; siehe im Zusammenhang mit Fragen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit die Ausführungen von *Gehrig* (Fn. 39), S. 43, 91, wonach es „nicht nur auf die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, sondern auch auf die Art und Weise der Erfolgsherbeiführung“ (S. 43) ankommt sowie „die Gefährdung des Rechtsguts noch nicht so evident zutage [tritt]“ (S. 91). Zwar weist auch *Triffterer* (Fn. 37), S. 1440 ff., auf den Gesichtspunkt der „Intensität des Willens“ (S. 1440, *Hervorhebung* im Original) und der Stärke der Intensität des Willens („wie intensiv“ [S. 1441, *Hervorhebung* im Original]) hin, sieht diese „Wie-Ebene“ aber im Ergebnis nicht als entscheidend an, sondern spricht sich unter Abstellen auf die für ihn im Ergebnis entscheidende „Dass-Ebene“ für ein weites Verständnis der Zerstörungsabsicht unter Einschluss des Eventualvorsatzes aus.

und Ausführungsebene.⁶⁴ Für die Erweiterung der Zerstörungsabsicht auf den *dolus directus* 2. Grades für alle Täter-Hierarchieebenen spricht auch hier erneut der Aspekt des Schutzzwecks des Genozidstraftatbestandes.

Die Verwirklichung des Straftatbestandes des Genozids – bei dem es sich wie bei den anderen *core crimes* um ein makrokriminelles völkerstrafrechtliches Verbrechen mit individuellen-kollektiven/systemischen Zurechnungsstrukturen handelt⁶⁵ – ist (faktisch wohl in den überwiegenden Fällen⁶⁶) dadurch gekennzeichnet, dass die Festlegung und (In-Gang-)Setzung des genozidalen Zerstörungsziels sowie die Entscheidung und Planung zur Verwirklichung dieses genozidalen Zerstörungsziels von der obersten Täter-Hierarchieebene ausgehen und dass sich diese oberste Führungsebene zur sicheren Verwirklichung ihres Zerstörungsziels einen „funktionierenden“ genozidalen kollektiven Aktionszusammenhang in Form „funktionierender“ Hierarchie-, System- und Organisationsstrukturen unter Einschluss von u.a. Befehls- und Kontrollelementen schafft und/oder aufrechterhält.⁶⁷ Die Täter der obersten Führungsebene werden hierbei (faktisch wohl überwiegend) mit einer durch *dolus directus* 1. Grades gekennzeichneten Zerstörungsabsicht, d.h. mit einem zielgerichteten Willen der Gruppenzerstörung handeln und diese von ihnen zielgerichtet gewollte Gruppenzerstörung in Kenntnis und unter vorsätzlicher Ausnutzung der von ihnen geschaffenen und/oder aufrechterhaltenen „funktionierenden“ Hierarchie-, System- und Organisationsstrukturen durch die Täter der mittleren und unteren Organisations- und Ausführungs-

ebenen umsetzen und durchführen (lassen). Die für die (Fort-)Existenz der Gruppe bestehende (abstrakte) Gefahr ist nun aber nicht geringer, wenn die Täter der obersten Führungsebene in Kenntnis und unter vorsätzlicher Ausnutzung dieser von ihnen geschaffenen und/oder aufrechterhaltenen „funktionierenden“ Hierarchie-, System- und Organisationsstrukturen mit Bezug auf die Gruppenzerstörung „nur“ mit *dolus directus* 2. Grades handeln, d.h. von der sich mittels der in ihren Händen liegenden und „funktionierenden“ Hierarchie-, System- und Organisationsstrukturen verwirklichen lassenden Gruppenzerstörung sicher wissen.⁶⁸

Auch mit Blick auf die Täter der mittleren und unteren Organisations- und Ausführungsebene ist diese für die Gruppenexistenz bestehende über die subjektive Tätervorstellung vermittelte (abstrakte) Gefahr in gleicher Weise bei einem hinsichtlich der Gruppenzerstörung vorliegenden entweder „nur“ sicheren Wissen oder sogar zielgerichteten Willen gegeben. D.h. das über die subjektive Tätersicht zum Ausdruck gebrachte Gefährdungsmoment liegt vor sowohl bei einer „nur“ durch *dolus directus* 2. Grades als auch bei einer sogar durch *dolus directus* 1. Grades gekennzeichneten Zerstörungsabsicht des – hinsichtlich der kollektiven genozidalen Zerstörungsabsicht, den „funktionierenden“ Hierarchie-, System- und Organisationsstrukturen und auch seines eigenen Tatbeitrags im Rahmen dieses genozidalen kollektiven Aktionszusammenhangs – vorsätzlich handelnden Täters der mittleren und unteren Organisations- und Ausführungsebene.⁶⁹

Nicht zuletzt kommt hinzu, dass ein erweitertes, den *dolus directus* 1. und 2. Grades für alle Täter-Hierarchieebenen erfassendes Verständnis der genozidalen Zerstörungsabsicht etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten vermeidet, die sich (zwar nicht in allen, aber doch in einigen Fällen) stellen könnten mit Blick auf die Zuordnung des konkreten Täters zur obersten oder zur mittleren oder zur unteren Hierarchieebene.

In Hinblick auf eine für alle täterbezogenen Hierarchieebenen zu befürwortende Erweiterung des Verständnisses der genozidalen Zerstörungsabsicht lässt sich zusammenfassend sagen: Die Zerstörungsabsicht (im erweiterten Verständnis) hat sich auf die Rechtsgutverletzung in Gestalt der Gruppenzerstörung auszurichten. Für die Bejahung der Strafbarkeit wegen vollendeten Genozids ist zwar keine objektiv-tatsächliche Gruppenzerstörung erforderlich, aber es ist vom Rechtsgut des Genozidstraftatbestandes her betrachtet eine „materiell versuchte“ Gruppenzerstörung (in Gestalt der mit genozidaler Zerstörungsabsicht verwirklichten genozidalen Einzeltatbegehung) erforderlich, in welcher sich – vermittelt und zum Ausdruck kommend durch die sich auf die Gruppenzerstörung ausrichtende „gesteigerte“ subjektive Täter-

⁶⁴ Siehe zur vorsatzgradbezogenen Differenzierung in Anknüpfung an unterschiedliche Hierarchieebenen die Ausführungen von u.a. *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 146, 150; *ders.*, IRRC 91 (2009), 833 (854 ff.); *Berster*, ZIS 2016, 72 (72); *van der Wilt* (Fn. 10), S. 242 ff.; *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (763).

⁶⁵ Siehe zur völkerstrafrechtlichen Zurechnung und den Zurechnungsmodellen mit weiteren Hinweisen *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 10 ff.; *Vest* (Fn. 37), S. 106: „Makroverbrechen“.

⁶⁶ Siehe auch *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 140: „in den meisten Fällen *faktisch* gegeben sein wird“ (*Hervorhebung* im Original); *Vest* (Fn. 37), S. 105 f.: „[...] im Regelfall nur mit vereinten Kräften verwirklichen lassen [...]“ (S. 105); *Werle/Jeffberger* (Fn. 10), Rn. 882, wonach an der Begehung von Völkermord „[...] – wie im Völkerstrafrecht allgemein – regelmäßig eine Vielzahl von Personen beteiligt“ ist; *Roßkopf* (Fn. 10), S. 112 f., zur Völkerstraftat und ihrer „geradezu typisch [...] systematische[n] Begehungsweise“ (S. 112); *Vest*, SchZStR 117 (1999), 351 (354).

⁶⁷ Siehe dazu auch u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 26 ff., 105 ff.: „*kollektive[r] Aktionenszusammenhang*“ (S. 105), „*auf Genozid gerichtete[r] kollektive[r] Handlungszusammenhang*“ (S. 106); S. 107 ff.: „arbeitsteiliges und organisiertes Zusammenwirken [...]“ (S. 107), „*Systemaspekt[s]*“ (S. 108); „An der Festlegung der Ziele wirken nur die *Entscheidungsträger* [...] mit. Die *praktische Umsetzung* und Durchführung der Entscheidung erfolgt dagegen innerhalb des von dieser Führungsclique gesteckten Rahmens [...]“ (S. 108), *Hervorhebungen* im Original; *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (482 f.).

⁶⁸ Siehe hierzu auch u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 106 f., 108; *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (485 f.).

⁶⁹ Siehe hierzu auch u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 108: „Es muss [...] genügen, dass der einzelne bewussterweise in diesem *ihm bekannten kollektiven Muster* der ganzen oder teilweisen Zerstörung einer geschützten Gruppe agiert“ (*Hervorhebung* im Original); *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (485 f.).

sicht in Form des *dolus directus* 1. oder 2. Grades – zugleich die „erhöhte“ abstrakte Gefahr für die Zerstörung der Gruppenexistenz widerspiegelt. Ist die „Intensivierung“ der Rechtsgutgefährdung im Sinne eines „erhöhten“ abstrakten Gefährdungsmoments für das Rechtsgut der Gruppenexistenz in gleicher Weise gegeben, wenn der Täter (der obersten, mittleren und unteren Hierarchieebene) bei seiner (genozidalen Einzel-)Tatbegehung hinsichtlich der Gruppenzerstörung entweder mit *dolus directus* 1. Grades oder mit *dolus directus* 2. Grades handelt, dann spricht dies unter Abstellen auf den Schutzzweck des Genozidstraftatbestandes für eine Erweiterung des Verständnisses der (überhaupt realistischen) genozidalen Zerstörungsabsicht unter Aufnahme der beiden Vorsatzgrade des *dolus directus* 1. und 2. Grades.

Die zu befürwortende Verankerung des internationalen Elements bzw. der Gesamttat auf der subjektiven Tatbestandsebene mit Zuordnung zu der genozidalen Zerstörungsabsicht unter Verzicht auf eine auf objektiver Tatbestandsebene vorliegende Gesamttat⁷⁰ bedeutet zudem, dass der Genozidstraftatbestand auch durch einen allein handelnden Einzeltäter verwirklicht werden kann.⁷¹ Selbstverständlich setzt auch dies in Hinblick auf die durch die subjektive Tätersicht vermittelte abstrakte Gefahr für die Zerstörung der Gruppe(nexistenz) voraus, dass der Alleintäter bei seiner genozidalen Einzeltatbegehung mit einer auf die Gruppenzerstörung ausgerichteten (überhaupt realistischen⁷²) Zerstörungsabsicht in Form von *dolus directus* 1. oder 2. Grades handelt.

III. Die genozidale Zerstörungsabsicht und die Frage des Zwischenziels/Zwischenerfolges

Ist es zwar zu begrüßen, dass sich die deutsche Rechtsprechung einer Erweiterung der Zerstörungsabsicht auf die Zerstörung einer Gruppe als Zwischenziel des Täters geöffnet hat,⁷³ so hätte es hierzu jedoch – wie oben bereits kurz angeführt⁷⁴ – weiterer Präzisierungen bedurft. Damit der beabsichtigten Gruppenzerstörung eine die Strafbarkeit wegen Genozids begründende Bedeutung zukommen kann, müssen für die Bejahung der Zerstörungsabsicht die jeweiligen Wissens- und Wollenskomponenten des von der Zerstörungsabsicht umfassten Vorsatzgrades (entweder von *dolus directus* 1. oder 2. Grades) stets und in allen Ziel-/Erfolgskonstellationen (zumindest auch) in Bezug auf die Gruppenzerstörung an sich erfüllt sein. Dies gilt sowohl bei der Grup-

penzerstörung als dem aus subjektiver Tätersicht alleinigen Ziel/Erfolg oder Endziel/Enderfolg oder Hauptziel/Haupterfolg als auch – was als ausreichend anzusehen ist –⁷⁵ wenn die Gruppenzerstörung aus subjektiver Tätersicht „nur“ ein Ziel/Erfolg von mehreren gleichrangigen Zielen/Erfolgen oder „nur“ ein Zwischenziel/Zwischenerfolg für das/den Endziel/Enderfolg oder „nur“ ein Nebenziel/Nebenerfolg neben dem Hauptziel/Haupterfolg ist. Dies bedeutet, dass in allen Ziel-/Erfolgskonstellationen kumulativ die Wissens- und die Wollenskomponente des jeweiligen Vorsatzgrades – d.h. bei dem *dolus directus* 1. Grades (das abgeschwächte Wissen und) auch das zielgerichtete Wollen sowie bei dem *dolus directus* 2. Grades (das abgeschwächte Wollen und) auch das sichere Wissen – in Bezug auf die Gruppenzerstörung an sich bei dem Täter vorliegen und im Falle ihres gleichzeitigen Vorliegens in Bezug auf andere Ziele/Erfolge zumindest auch in Bezug auf die Gruppenzerstörung an sich bei dem Täter gegeben sein müssen.⁷⁶

Wenn sich die Gruppenzerstörung aus Sicht des Täters nicht als Endziel/Enderfolg, sondern „nur“ als Zwischenziel/Zwischenerfolg darstellt, ist hier dann hinsichtlich des Verhältnisses zwischen End- und Zwischenziel bzw. End- und Zwischenerfolg das Erfordernis einer auf der Ebene der subjektiven Tätersicht bestehenden „festen Verbindung“ zwischen End- und Zwischenziel bzw. End- und Zwischenerfolg in den Blick zu nehmen.⁷⁷ Hinsichtlich dieser „festen Verbindung“ zwischen End- und Zwischenziel ist für die Bejahung der genozidalen Zerstörungsabsicht in Form des *dolus directus* 1. Grades und für die hierfür nötige Bejahung auch der voluntativen Komponente des zielgerichteten Wollens erforderlich,⁷⁸ dass die Gruppenzerstörung von dem Täter als ein für die Erreichung des Endziels notwendiges Zwischenziel angestrebt wird und hierzu die Gruppenzerstörung aus Sicht des Täters ein für die Endzielerreichung unabdingbar nötiger Zwischenschritt bzw. eine unverzichtbar nötige Vorbedingung darstellt.⁷⁹ Bei einer (hier befürworte-

⁷⁰ Siehe dazu bereits die Hinweise in Fn. 42.

⁷¹ Zu denken ist z.B. an den Einsatz einer Massenvernichtungswaffe durch einen Alleintäter, siehe hierzu *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 78; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1434; *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 13 Fn. 41; *Paul* (Fn. 10), S. 261.

⁷² Siehe dazu bereits die Ausführungen unter II. 2. b); siehe zudem *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 78; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1434; *Paul* (Fn. 10), S. 261.

⁷³ Siehe hierzu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 227, 271 (juris); BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 16 (juris); siehe zudem u.a. *Berster*, ZIS 2016, 72 (73); *Burghardt*, JZ 2016, 106 (107 f.); *Bung*, Wissen und Wollen im Strafrecht, 2009, S. 224 ff.

⁷⁴ Siehe hierzu bereits die Ausführungen unter II. 1.

⁷⁵ Siehe zu einem (anscheinend) engeren Verständnis *Safferling/Grzywotz*, JR 2016, 186 (188 f., 192).

⁷⁶ Siehe hierzu auch *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (764), wonach das OLG im vorliegenden Fall „keine Feststellungen zur voluntativen Seite getroffen“ hat sowie „der Angeklagte das Zwischenziel auch nur – im Sinne eines *dolus eventualis* – in Kauf genommen haben könnte. Nach dem in-dubio-Grundsatz muss bei Zweifeln davon ausgegangen werden“ (*Hervorhebung* im Original).

⁷⁷ Siehe hierzu ähnlich *Roxin* (Fn. 39), § 12 Rn. 10 f., 13 mit Fn. 9, 14 f., 18: „sicher verbunden ist“ (§ 12 Rn. 18).

⁷⁸ Siehe auch der Hinweis von *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (764) zu im vorliegenden Fall vom OLG nicht getroffenen Feststellungen „zur voluntativen Seite“.

⁷⁹ Siehe hierzu u.a. *Berster*, ZIS 2016, 72 (73); siehe zudem *Rengier* (Fn. 63), § 14 Rn. 8: „als notwendiges Zwischenziel, d.h. gleichsam als eine unentbehrliche Plattform anstrebt, um das Endziel erreichen zu können“ (*Hervorhebung* im Original); *Gehrig* (Fn. 39), S. 79: „[...] notwendige Vorbedingung für das eigentliche Ziel des Täters darstellt. Dann muß der

ten) Erweiterung der Zerstörungsabsicht auf den *dolus directus* 2. Grades bedeutet diese auf der Ebene der subjektiven Tätersicht notwendige „feste Verbindung“, dass der Täter sicheres Wissen von der untrennbaren Verknüpfung zwischen (der Gruppenzerstörung als) dem Zwischenerfolg und dem (anderen) Enderfolg hat, d.h. sicher weiß, dass der Eintritt des von ihm mit sicherer Kenntnis vorausgesehenen Enderfolgs zugleich auch zwingend zum Eintritt des mit dem Enderfolg untrennbar verknüpften Zwischenerfolgs (der Gruppenzerstörung) führen wird.⁸⁰ In diesen Fällen der auf der subjektiven Willens- und Wissensebene bestehenden „festen Verbindung“ zwischen der Gruppenzerstörung als einem „nur“ Zwischenziel/Zwischenerfolg und einem anderen Endziel/Enderfolg ist die Gruppenzerstörung als das/der aus Tätersicht „nur“ Zwischenziel/Zwischenerfolg dann notwendigerweise in das sich auf das/den Endziel/Enderfolg beziehende Willen und Wissen des Täters mit aufgenommen.⁸¹

IV. Die soziale Existenz der Gruppe als Gegenstand der genozidalen Zerstörungsabsicht

Ebenso in der Sache zu begrüßen ist die von der deutschen Rechtsprechung im Verfahren gegen Onesphore R. bejahte Ausrichtung der Zerstörungsabsicht auf die Zerstörung der Gruppe nicht nur in ihrer physisch-biologischen Existenz, sondern in ihrer sozialen Existenz.⁸² Zu kritisieren ist aber (insbesondere dann, wenn die deutsche Rechtsprechung der internationalen Rechtsprechung nicht folgt, wie es mit Blick auf die Frage nach der physisch-biologischen und/oder sozialen Existenz der Gruppe der Fall ist⁸³), dass sich BGH und

Täter den Zwischenerfolg notwendigerweise mit erstreben, sofern er sich dessen Bedeutung für sein Ziel bewußt ist“.

⁸⁰ Siehe hierzu auch die Ausführungen von *Roxin* (Fn. 39), § 12 Rn. 18: direkter Vorsatz in Bezug auf solche Nebenfolgen, deren Eintreten „mit einer Hauptfolge sicher verbunden ist“.

⁸¹ *Gehrig* (Fn. 39), S. 79: „[...] muß der Täter den Zwischenerfolg notwendigerweise mit erstreben, sofern er sich dessen Bedeutung für sein Ziel bewußt ist“.

⁸² Siehe BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14, Rn. 13 (juris): „zumindest in deren sozialer Existenz“; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 184, 271 (juris): „Die Ausrottung jedenfalls der in Ruanda lebenden Tutsi und damit die Beendigung der sozialen Existenz der Tutsi als Volksgruppe war Endziel ihres Handelns“ (Rn. 184); „zumindest in deren sozialer Existenz“ (Rn. 271); zur Anknüpfung an die soziale Existenz der Gruppe bereits in der früheren deutschen Rechtsprechung siehe BVerfG NJW 2001, 1848 (1850), BGHSt 45, 64 (80 f.); siehe zudem EGMR, Urt. v. 12.7.2007 – 74613/01 (*Jorgic v. Germany*), Rn. 104 ff.; siehe hierzu ausführlich *Werle*, in: *Hettinger/Zopfs/Hillenkamp/Köhler* (Hrsg.), *Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 675 (681 ff.).

⁸³ Zu der auf die physisch-biologische Zerstörung abstellenden Ansicht in der internationalen Rechtsprechung und im Schrifttum siehe u.a. ICTY, Urt. v. 2.8.2001 – IT-98-33 (*Krstic*, Trial Chamber), Rn. 574 ff., 580; ICTY, Urt. v. 19.4.2004 – IT-98-33 (*Krstic*, Appeals Chamber), Rn. 24 ff.;

OLG – und zwar nicht nur bezüglich der Frage der sozialen Existenz, sondern überhaupt hinsichtlich der verschiedenen einzelnen Inhaltselemente der genozidalen Zerstörungsabsicht – argumentativ nicht hinreichend mit der Rechtsprechung der internationalen Gerichte auseinandergesetzt haben.⁸⁴

In der Sache sind ein extensives Verständnis der Gruppe als einer sozialen (Identitäts-)Einheit und ein damit einhergehender Bezugspunkt der genozidalen Zerstörungsabsicht, welcher nicht nur allein die physisch-biologische Zerstörung, sondern die Zerstörung der Gruppe als sozialer (Identitäts-) Einheit umfasst, zu bejahen.⁸⁵ Denn der Schutz des Existenzrechts bestimmter Gruppen als des überindividuellen Schutzguts des Genozidstraftatbestandes und der damit verbundene Schutz der durch ihre Gruppen zum Ausdruck kommenden Vielfalt der Menschheit lassen sich nur durch den Schutz gerade auch der sozialen Existenz einer Gruppe erreichen.⁸⁶

ICTR, Urt. v. 28.4.2005 – ICTR-95-1B (*Muhimana*, Trial Chamber), Rn. 497, ICTY, Urt. v. 9.5.2007 – IT-02-60 (*Blagojevic/Jokic*, Appeals Chamber), Rn. 123 Fn. 337; siehe hierzu auch *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 72; *Schabas*, *Genocide in International Law, The Crimes of Crimes*, 2009, S. 271 f.; *ders.*, in: *Triffterer/Ambos* (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court, A Commentary*, 3. Aufl. 2016, Art. 6 Rn. 16; *Tournaye*, ICLQ 52 (2003), 447 (454); *Paul* (Fn. 10), S. 289 ff., 296 ff.

⁸⁴ Siehe hierzu auch u.a. *Safferling/Grzywotz*, JR 2016, 186 (189, 191 f.); *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (763).

⁸⁵ Ebenso siehe u.a. *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 152; *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 819 f., 881; *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 38; *Berster*, ZIS 2016, 72 (73); *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (763); *Demko* (Fn. 36), SZIER/RSDIE 2009, 223 (243 ff.); *Werle* (Fn. 82), S. 681 ff.; *Fronza* (Fn. 36), S. 118 f.; *Hübner* (Fn. 10), S. 208 ff.; *Lüders* (Fn. 10), S. 45, 49 ff. Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen der Frage, was Schutzgut des Genozidstraftatbestandes ist, und der Frage, vor welchen objektiven Tathandlungen der Genozidstraftatbestand dieses Schutzgut schützt: Art. 6 IStGH-Statut schützt das Rechtsgut der (nach hier befürworteter Ansicht nicht nur physisch-biologischen, sondern sozialen) Existenz der Gruppe nicht vor einer Verletzung durch alle Angriffshandlungen, sondern nur vor einer Verletzung durch bestimmte ausgewählte und tatbestandlich festgelegte, in Art. 6 lit. a-e IStGH-Statut geregelte objektive Tathandlungen, siehe hierzu auch *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 124; *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 820; *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (763).

⁸⁶ Siehe hierzu u.a. *Demko* (Fn. 36), SZIER/RSDIE 2009, 223 (224 ff.); *Berster*, ZIS 2016, 72 (73); *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 124, 161, sowie Rn. 152 zur Stützung u.a. „auf den Schutzzweck des Völkermordtatbestandes“; *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 818 ff., 881: „Existenzrecht bestimmter Gruppen“ (Rn. 818), „[...] für die Völkergemeinschaft zu erhalten“ (Rn. 881); *Vest* (Fn. 37), S. 99: „[...] die gruppenmässige Vielfalt und damit mittelbar die Zusammensetzung der Menschheit [...]“; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 72; siehe zudem Resolution 96 (I) 1946 der Generalversammlung der Vereinten Nationen: „[...] such denial of the right of existence

Sichtbar sind hier die engen Beziehungslinien zwischen der die soziale Existenz der Gruppe einschließenden Zerstörungsabsicht einerseits und der kombiniert-subjektiv-objektiven Gruppenkonstitution, einschließlich der für diese Gruppenkonstitution relevanten Kriterien des sozialen Zuschreibungsprozesses und der für eine Gruppe(nkonstitution) wichtigen Elemente der (sozialen) Identität und des Zusammengehörigkeitsgefühls und -bewusstseins andererseits.⁸⁷ Versteht man den Schutz einer Gruppe vor „Zerstörung“ als Schutz einer Gruppe vor Nicht-mehr-Existenz der Gruppe als einer sozialen (Identitäts-)Einheit, so zeigt sich bei der Frage, wann von einer solchen Gruppenzerstörung gesprochen werden kann, die Verknüpfung zu den für die jeweilige Gruppe maßgebenden, sie gerade als soziale (Identitäts-)Einheit konstituierenden Merkmalen, welche der Gruppe durch die vom Täter beabsichtigte Zerstörung entzogen werden und der Gruppe damit ihre Existenz als soziale (Identitäts-)Einheit entzogen werden soll(en).

V. Die beabsichtigte Zerstörung der Gruppe „als solcher“ und die Einzeltat-Begehung an den Opfern „gerade wegen“ ihrer Gruppenzugehörigkeit

Auf das Merkmal der beabsichtigten Zerstörung der Gruppe „als solcher“ – welches insbesondere entstehungsgeschichtlich in die kontroverse Diskussion zur Bedeutung dieses Merkmals als Motiv bzw. Beweggrund eingestellt ist⁸⁸ – ist das OLG nur (und viel zu) kurz eingegangen und hat dieses im Ergebnis bejaht.⁸⁹ Zu kritisieren ist, dass nähere Ausführungen (sowohl des BGH als auch des OLG) zur umstrittenen Frage nach der Bedeutung von Motiven im Zusammenhang mit dem Merkmal „als solche“ fehlen.⁹⁰

shocks the conscience of mankind, results in great losses to humanity in the form of cultural and other contributions represented by these human groups [...]“, UN Doc. A/RES/1/96 (1946); *Eser*, in: *Eser/Goydke/Maatz/Meurer* (Hrsg.), *Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis*, Festschrift für Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag, 2001, S. 3 (16 ff.); zur Diskussion zum Rechtsgüterschutz beim Genozid siehe auch u.a. *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 9 f.

⁸⁷ Siehe hierzu u.a. *Demko* (Fn. 36), SZIER/RSDIE 2009, 223 (226 f., 229 ff., 232 ff., 240 ff.); *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 819: „Gruppenidentität“, S. 374 Fn. 37: „Zusammengehörigkeitsbewusstsein[s]“, Rn. 824 ff.: „soziale Zuschreibungsprozesse“ (Rn. 825); *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 21; *Werle* (Fn. 82), S. 683 ff.

⁸⁸ Siehe dazu u.a. *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 153; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 89; *Vest*, SchZStR 117 (1999), 351 (355 f.); *Lüders* (Fn. 10), S. 143 ff.; *Hübner* (Fn. 10), S. 164 ff.

⁸⁹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 184 f., 187, 229, 230, 231, 266, 268, 271, 274 (juris): „gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Tutsi“ (Rn. 185), „allein wegen ihrer Eigenschaft als Mitglied der durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe der Tutsi“ (Rn. 187).

⁹⁰ Siehe hierzu u.a. *Berster*, ZIS 2016, 72 (74); *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (764).

Nach zu befürwortender Ansicht ist für die Auslegung des Merkmals „als solche“ auf die erforderliche Unterscheidung zwischen der Dass-Ebene und der Warum-Ebene zu achten, wobei nur die Dass-Ebene, nicht hingegen die Warum-Ebene für den subjektiven Tatbestand und hier auch für die genozidale Zerstörungsabsicht relevant ist.⁹¹ Entscheidend für das Merkmal der beabsichtigten Zerstörung der Gruppe „als solcher“ ist, dass sich die Zerstörungsabsicht des Täters ausrichtet auf die Zerstörung der Gruppe gerade als *Einheit* (als „soziale supra-individuelle Einheit“⁹²) mit der Begehung der genozidalen Einzeltaten an den Opfern gerade wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit.⁹³ Anknüpfend an dieses Erfordernis der Ausrichtung der Zerstörungsabsicht auf den sozialen Einheitscharakter der Gruppe und auf die Gruppenzugehörigkeit bzw. die Eigenschaft der von den Einzeltaten betroffenen Opfer als Gruppenangehörige genügt daher im Umkehrschluss (etwa mit Blick auf die Abgrenzung zwischen Massenmord und Völkermord) für die Zerstörungsabsicht nicht eine sich nicht auf die Gruppenzugehörigkeit der Opfer beziehende (sondern die Opfer der Einzeltaten z.B. wahllos, willkürlich und beliebig oder wegen bestimmter individueller Merkmale auswählende) subjektive Ausrichtung des Täters.⁹⁴ Ist für das Merkmal der beabsichtigten Zerstörung der Gruppe „als solcher“ entscheidend, dass der Täter die Zerstörung der Gruppe (welche als eine soziale Einheit zu verstehen ist) beabsichtigt und hierzu die Einzeltaten an gerade wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit ausgewählten Opfern begeht, dann formt sich mit diesem Merkmal „als solche“ zugleich eine innere Beziehungs- und Verbindungslinie zwischen genozidaler Gesamttat und genozidalen Einzeltaten aus.

Nicht entscheidend für das Merkmal der beabsichtigten Zerstörung der Gruppe „als solcher“ ist hingegen, warum der Täter diese Gruppenzerstörung unter Einzeltatbegehung an gerade wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit betroffenen Opfern beabsichtigt.⁹⁵ Für ein insoweit klares und hierbei zwi-

⁹¹ Hierzu näher *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 153: „[...] entscheidend ist, dass der Täter den tatbestandlichen Erfolg vorsätzlich verwirklicht und nicht, warum er dies tut“ (*Hervorhebung* im Original); *Ambos/Penkuhn*, StV 2016, 760 (764); *Vest* (Fn. 37), S. 109: „abzugrenzen“; siehe auch die Ausführungen von *Gehrig* (Fn. 39), S. 63 ff.; *Behrens*, JICJ 10 (2012), 501 (503 ff.); *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (395, Fn. 51); *Lüders* (Fn. 10), S. 116, 145.

⁹² *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 161 (*Hervorhebungen* im Original).

⁹³ Siehe hierzu u.a. *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 877; *Berster*, ZIS 2016, 72 (74); *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 89 ff.

⁹⁴ Siehe hierzu auch u.a. *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 877, wonach es dem Täter auf die Zerstörung der Gruppe, „nicht auf die Individualität der Opfer“ ankommen muss; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 91.

⁹⁵ Siehe hierzu u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 109 f.: „der Beweggrund [ist] [...] für die Qualifikation des Völkermordes praktisch nicht von Belang“ (S. 110); *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 153; *Gehrig* (Fn. 39), S. 63 ff.; *Behrens*, JICJ 10 (2012), 501 (503 ff.); *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (395, Fn. 51); *Lüders* (Fn. 10), S. 116, 145.

schen der Dass- und der Warum-Ebene differenzierendes Verständnis des Merkmals der beabsichtigten Zerstörung der Gruppe „als solcher“ sollte dieses Merkmal daher auch nicht in begriffliche Verbindungen mit einem (z.B.) Motiv, Motivmerkmal oder Beweggrund gebracht werden, ist mit den Begriffen „Motiv“ und „Beweggrund“ doch die Warum-Ebene angesprochen. Diese Frage des Warum betrifft innere, einmal mehr und einmal weniger bewusste und unbewusste Motive und Beweggründe, die abhängig von den jeweiligen Tätern und ihrer u.a. Täterpersönlichkeit und Einbindung in das genozidale Gesamtgeschehen unterschiedlich und vielfältig sein können und jeweils auf der Schuld- und Strafzumessungsebene zu berücksichtigen sind,⁹⁶ jedoch von der (Dass-Ebene der) subjektiven Tatbestandsebene und dem subjektiven Tatbestandsmerkmal der Zerstörungsabsicht zu trennen und daher auch nicht mit dem Merkmal „als solche“ in Verbindung zu bringen sind.

VI. Die „ganze oder teilweise“ Gruppe als Gegenstand der genozidalen Zerstörungsabsicht

1. Das Merkmal der „ganzen oder teilweisen“ Gruppe in der deutschen Rechtsprechung im Verfahren gegen Onesphore R.

Mit dem Merkmal „ganz oder teilweise“ ist bezogen auf den vorliegenden Fall das Verhältnis zwischen den sich zum Tatzeitpunkt auf dem Kirchengelände befindenden Angehörigen der Gruppe der Tutsi und den im gesamten Land Ruanda lebenden Angehörigen der Gruppe der Tutsi angesprochen. Gerade aufgrund sich im Verfahren gegen Onesphore R. stellender Fragen zu diesem Verhältnis sowie vor dem Hintergrund der umstrittenen Diskussion zum Verständnis des „Teils“ der Gruppe wären auch hierzu präzisere und vollständige Ausführungen der deutschen Rechtsprechung wünschenswert gewesen.

Zwar wird – insoweit in der Sache zutreffend – die erforderliche Unterscheidung als solche zwischen den sich auf dem Kirchengelände befindenden Tutsi einerseits und den Tutsi im gesamten Land Ruanda andererseits auch vom OLG gesehen. Dies ist etwa daran zu erkennen, dass das OLG von dem Kirchenmassaker von Kiziguro und dem ruandischen Genozid und ihrer Verknüpfung⁹⁷ sowie von der Tötung der sich auf dem Kirchengelände befindenden Tutsi „als Schritt“⁹⁸ zur angestrebten Gruppenzerstörung spricht sowie

daran, dass in den Ausführungen des OLG von der Tötungsabsicht des Angeklagten bezüglich der Tutsi auf dem Kirchengelände⁹⁹ zum einen und von der Kenntnis des Angeklagten von der sich auf die in Ruanda lebenden Tutsi beziehenden kollektiven Zerstörungsabsicht¹⁰⁰ zum anderen die Rede ist. Ebenso – und auch insoweit in der Sache zutreffend – erkennt das OLG den im vorliegenden Fall für die Zerstörungsabsicht maßgebenden Bezugspunkt in Gestalt der in Ruanda lebenden Gruppe der Tutsi. Dass es auch nach Ansicht des OLG für die Zerstörungsabsicht nicht allein auf die sich auf dem Kirchengelände befindenden Tutsi, sondern dass es auf die in Ruanda lebenden Tutsi ankommt, lässt sich daran erkennen, dass das OLG über seinen prozessualen Weg mittels Indizienwirkung von der Kenntnis des Angeklagten von der kollektiven Zerstörungsabsicht bezüglich der in Ruanda lebenden Gruppe der Tutsi auf eine entsprechende eigene Zerstörungsabsicht des Angeklagten bezüglich der Gruppe der Tutsi in Ruanda zu schließen versucht.¹⁰¹

⁹⁹ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 229-231 (juris): „Dem Angeklagten kam es auch darauf an, möglichst viele der auf dem Kirchengelände wie auch in den Bereich des Krankenhauses geflohenen Personen [...] töten zu lassen“ (Rn. 229), „das Ziel, möglichst viele der in seinem Zugriffsbereich befindlichen Tutsi umbringen zu lassen“ (Rn. 230), „vollständige Tötung aller auf das Kirchengelände geflohener Personen“ (Rn. 231).

¹⁰⁰ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 185, 217 (juris): „Ebenso wusste der Angeklagte darum, dass G. und die Angreifer entsprechend der staatlich gelenkten [...] Propaganda mit dem Ziel der Ausrottung jedenfalls der in Ruanda lebenden Tutsi handelten [...]“ (Rn. 185), „Der Angeklagte kannte auch die Absicht G.s und der Angreifer, die durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe der Tutsi – wie überall im Land – zumindest teilweise, aber so weitgehend wie nur irgendwie möglich zu zerstören“ (Rn. 185), „und er auch um die Absicht G.s und der Angreifer wusste, die durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe der Tutsi als solche zumindest teilweise, aber so weitgehend wie nur irgendwie möglich zu zerstören“ (Rn. 217).

¹⁰¹ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 185, 217 f., 224 f., 272, 274 f. (juris): „Der Angeklagte kannte auch die Absicht G.s und der Angreifer, die durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe der Tutsi – wie überall im Land – zumindest teilweise, aber so weitgehend wie nur irgendwie möglich zu zerstören. Dem Angeklagten, der sich diese Absicht zu eigen machte, war angesichts der allgegenwärtigen staatlich gelenkten Propaganda der gemeinsame Aktionszusammenhang in Murambi wie auch im gesamten Land sowie die damit verbundene ernst zu nehmende Möglichkeit der Zerstörung der durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe der Tutsi in Ruanda bewusst“ (Rn. 185), „Im insoweit maßgeblichen [...] Tatzeitpunkt fügte sich das Handeln des Angeklagten [...] nahtlos und ohne Einschränkungen in die offizielle gegen die Volksgruppe der Tutsi gerichtete Propaganda und das staatlich geförderte genozidale Gesamtgeschehen [...] ein. Bei seinen Befehlen an die Angreifer machte er sich gerade das Vokabular und den euphemisieren-

⁹⁶ Siehe hierzu auch die Ausführungen von *Bung* (Fn. 73), S. 229 f.

⁹⁷ Siehe OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 279 (juris): „Die beim Kirchenmassaker von Kiziguro begangenen Einzeltaten waren mit dem ruandischen Genozid verknüpft [...]. Wie die Gesamttat des ruandischen Genozids geschah auch das Kirchenmassaker von Kiziguro in Befolgung der Propaganda [...]“.

⁹⁸ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.2.2014 – 5-3 StE 4/10-4-3/10, Rn. 274 (juris): „[...] damit möglichst sämtliche der auf das Kirchengelände und den Bereich des Krankenhauses geflohenen Personen allein ihrer Gruppenzugehörigkeit wegen und als Schritt zur angestrebten Zerstörung der Gruppe getötet wurden [...]“.

Hier nun ist aber zugleich mit zwei Kritikpunkten bezüglich der Ausführungen des OLG anzusetzen. Der erste (bereits zuvor angesprochene¹⁰²) Kritikpunkt bezieht sich auf die – vom OLG bei seiner Umsetzung des prozessualen Weges des Schließens über Indizien nicht hinreichend präzise berücksichtigte – voluntative Komponente des *dolus directus* 1. Grades als des von der deutschen Rechtsprechung für die genozidale Zerstörungsabsicht verlangten Vorsatzgrades. Gerade weil zum Ersten das Vor- und Nachtatverhalten keine eindeutigen Schlüsse zur zum Tatzeitpunkt vorliegenden Zerstörungsabsicht erlauben, zum Zweiten sich zudem die Gruppenzerstörung für den Angeklagten nur als notwendiges Mittel für sein eigentliches Endziel des Erhaltens seiner Stellung im staatlichen System Ruandas darstellte sowie zum Dritten aus einer selbst wiederholten¹⁰³ Betonung („kannte“, „bewusst“, „wusste“, „bekannt“) der Kenntnis des Angeklagten von der kollektiven Zerstörungsabsicht bezüglich der Gruppe der Tutsi in Ruanda nicht automatisch und zwingend auf ein eigenes zielgerichtetes Wollen des Angeklagten hinsichtlich der Zerstörung der Gruppe der Tutsi in Ruanda zu schließen ist,¹⁰⁴ hätte das OLG für die Bejahung der aus seiner Sicht *dolus directus* 1. Grades erfordernden Zerstörungsabsicht mit noch größerer Genauigkeit aufzeigen müssen, dass zum Tatzeitpunkt des Kirchenmassakers in der Person des Angeklagten selbst ein zielgerichtetes Wollen (nicht nur hinsichtlich der Tötung der Tutsi auf dem Kirchengelände, sondern) hinsichtlich der Zerstörung der Gruppe der Tutsi in Ruanda vorgelegen hat bzw. aus welchen Gründen nach Ansicht des OLG auf diese voluntative Komponente des zielgerichteten Wollens der Zerstörung der Gruppe der Tutsi in Ruanda in der Person des Angeklagten geschlossen werden kann.¹⁰⁵

Es kommt als zweiter Kritikpunkt hinzu, dass es wünschenswert gewesen wäre, dass sich BGH und OLG ausführ-

den und die Tötungen verharmlosenden Sprachgebrauch der staatlichen Agitation zu eigen und stellte sich damit bewusst und mit entsprechender Außenwirkung in den Dienst des kollektiven Vernichtungsziels“ (Rn. 274), „All dies lässt es als fernliegend erscheinen, der Angeklagte habe als einziger aller gemeinschaftlich handelnder Tatbeteiligter nicht mit Völkermordabsicht im Sinne eines zielgerichteten Wollens gehandelt [...], nachdem auch an keiner Stelle ein innerer Vorbehalt des Angeklagten oder gar eine Missbilligung der Ereignisse ablesbar ist. Vielmehr trug er, unbeirrt, eigeninitiativ und konsequent handelnd, das staatlich vorgegebene Zerstörungsziel innerlich mit und handelte insbesondere auch nicht lediglich gelegentlich des kollektiven genozidalen Geschehens“ (Rn. 275).

¹⁰² Siehe hierzu bereits die Ausführungen unter II. 1.

¹⁰³ Siehe u.a. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 185, 217, 218, 268, 280 (juris): „kannte“ (Rn. 185), „bewusst“ (Rn. 218), „wusste“ (Rn. 185), „wusste“ (Rn. 217), „wussten“ (Rn. 280), „bekannt“ (Rn. 280); siehe zudem bereits die Hinweise in Fn. 100.

¹⁰⁴ Siehe hierzu bereits die Hinweise in Fn. 21.

¹⁰⁵ Siehe hierzu auch die Ausführungen von u.a. *Berster*, ZIS 2016, 72 (74); *Safferling/Grzywotz*, JR 2016, 186 (190).

licher zur Frage des inhaltlichen Verständnisses des Merkmals des „Teils“ der Gruppe geäußert hätten und hierbei in Konkretisierung für den vorliegenden Fall auch präziser aufgezeigt und begründet hätten, warum die Tutsi auf dem Kirchengelände im vorliegenden Fall nicht als ein „Teil“ der Gruppe im Sinne des Genozidstraftatbestandes anzusehen sind, sondern für den für die Zerstörungsabsicht maßgebenden Bezugspunkt im vorliegenden Fall auf die Gruppe der Tutsi in Ruanda abzustellen ist. Eine solche gründliche Auseinandersetzung von BGH und OLG mit dem Merkmal „teilweise“ bzw. „Teil der Gruppe“ hätte gerade auch in diesem Fall nahegelegen, in welchem zwischen den Tutsi auf dem Kirchengelände zum einen und den Tutsi in Ruanda zum anderen zu unterscheiden war (und vom BGH und OLG auch unterschieden wurde¹⁰⁶) und mit Blick auf die Zerstörungsabsicht zu erkennen war (und ebenfalls vom BGH und OLG erkannt wurde¹⁰⁷), dass im vorliegenden Fall der für die Zerstörungsabsicht mit Blick auf die „Gruppe“ entscheidende Bezugspunkt nicht die Tutsi auf dem Kirchengelände, sondern die Tutsi in Ruanda sind.¹⁰⁸ Für die notwendige genauere Begründung, warum die Tutsi auf dem Kirchengelände im vorliegenden Fall nicht als ein „Teil“ der Gruppe im Sinne des Genozidstraftatbestandes anzusehen sind und warum für die Zerstörungsabsicht des Angeklagten auf die Tutsi in Ruanda abzustellen ist, hätte (wie nachfolgend im Einzelnen erläutert wird¹⁰⁹) von der deutschen Rechtsprechung näher dargelegt werden müssen, dass es unter Einbeziehung auch der Vorstellungen des Angeklagten bei den Tutsi auf dem Kirchengelände – es waren zur Tatzeit mindestens 400 Menschen, unter ihnen größtenteils Tutsi, jeden Alters und Geschlechts auf dem Kirchengelände¹¹⁰ – an den für den „Teil“ der Gruppe im Sinne des Genozidstraftatbestandes erforderlichen quantitativen und qualitativen Elementen fehlte und einhergehend damit auch die erforderlichen Auswirkungen der Tötung der Tutsi auf dem Kirchengelände mit Blick auf die Verhinderung der (Fort-)Existenz der Gruppe der Tutsi in Ruanda als sozialer Einheit nicht gegeben waren.

2. Zum Verständnis des Merkmals „Teil“ der Gruppe im Sinne des Genozidstraftatbestandes

Für die Frage, wie der Begriff „teilweise“ inhaltlich zu verstehen und auf welchem Wege zu ermitteln ist, ob ein solcher für den Genozidstraftatbestand erforderlicher „Teil“ der Gruppe im konkreten Fall vorliegt, ist auf den eine Gruppe kennzeichnenden (sozialen) Einheitscharakter, d.h. auf die Existenz und auf das auch zukünftige Fortexistieren der

¹⁰⁶ Siehe hierzu bereits die Hinweise in den Fn. 97-100.

¹⁰⁷ Siehe hierzu bereits die Hinweise in den Fn. 101, 103.

¹⁰⁸ Siehe hierzu auch u.a. *Berster*, ZIS 2016, 72 (74), mit dem Hinweis, dass „0,09 % der Gesamtgruppe [...] keinesfalls als ‚substanzialer Teil‘ betrachtet werden können“; *Safferling/Grzywotz*, JR 2016, 186 (190).

¹⁰⁹ Siehe hierzu näher unter VI. 2.

¹¹⁰ Siehe u.a. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15, Rn. 157 (juris).

Gruppe als sozialer Einheit abzustellen.¹¹¹ Bei dem Genozidstraftatbestand ist die „Gruppe“ und ihr Existenzrecht das zentrale und maßgebende Schutzgut¹¹² und diese „Gruppe“ bildet zugleich den entscheidenden Gegenstand und Bezugspunkt der Zerstörungsabsicht des Täters. Versteht man eine „Gruppe“ unter Zugrundelegung des sie konstituierenden und kennzeichnenden Charakters nach zu befürwortender Ansicht als (nicht nur physisch-biologische, sondern) soziale Einheit,¹¹³ dann ist dieser (soziale) Einheitsbezug der „Gruppe“ auch für die Beurteilung des Vorliegens von „ganz“ und „teilweise“ von Bedeutung. Zwar ist auf der objektiven Tatbestandsebene keine tatsächliche Zerstörung einer (ganzen oder teilweisen) Gruppe als sozialer Einheit nötig,¹¹⁴ aber die Absicht des Täters (verstanden im hier befürworteten erweiterten Sinne als entweder dolus directus 1. oder 2. Grades) muss sich auf die Zerstörung der „Gruppe“ als sozialer Einheit beziehen.¹¹⁵ Für die Beurteilung des Vorliegens der Absicht des Täters, die Gruppe „teilweise“ zu zerstören, sind quantitative und qualitative Elemente in den Blick zu nehmen, einhergehend mit der Frage, auf wie viele (Anzahl) Gruppenangehörige und auf welche Gruppenangehörige (z.B. die Anführer der Gruppe oder alle Männer/alle Frauen) sich die vom Täter beabsichtigte Zerstörung im konkreten Einzelfall bezieht.¹¹⁶ Eingestellt in eine fallbezogen zu konkretisierende wertende Gesamtbetrachtung¹¹⁷ hat diese Berücksichtigung der vom Täter (im Sinne von dolus directus 1. oder 2.

Grades) beabsichtigten Zerstörung einer bestimmten Anzahl von Gruppenangehörigen und/oder von bestimmten Gruppenangehörigen (erster Prüfungsschritt) sodann (in einem sich anschließenden zweiten Prüfungsschritt) mit einer Berücksichtigung der vom Täter (im Sinne von dolus directus 1. oder 2. Grades) beabsichtigten Auswirkungen/Konsequenzen der beabsichtigten Zerstörung der bestimmten Anzahl von Gruppenangehörigen und/oder der bestimmten Gruppenangehörigen für die (Fort-)Existenz der Gruppe als sozialer Einheit einherzugehen.¹¹⁸

Verlangt man für den „Teil“ der Gruppe (wie auch für die „ganze“ Gruppe) im Sinne des Genozidstraftatbestandes einen Bezug zum sozialen Einheitscharakter der Gruppe und stellt man auch für den „Teil“ der Gruppe auf seine Relevanz mit Blick auf seine Auswirkungen/Konsequenzen für die (Fort-)Existenz der Gruppe als sozialer Einheit ab, dann lässt sich die Absicht des Täters (verstanden im hier befürworteten erweiterten Sinn als dolus directus 1. und 2. Grades), die Gruppe „teilweise“ zu zerstören, dann bejahen, wenn in dem konkret zu beurteilenden Fall die (im Sinne von dolus directus 1. oder 2. Grades) beabsichtigte Zerstörung der bestimmten Anzahl der Gruppenangehörigen und/oder von bestimmten Gruppenangehörigen in ihren Auswirkungen/Konsequenzen mit dem (im Sinne von dolus directus 1. oder 2. Grades) beabsichtigten Nichtfortbestehen der Gruppe als sozialer Einheit verbunden ist. Zu denken ist z.B. an die Fallkonstellation, dass der Täter seine Tat mit der Vorstellung ausübt, dass die von ihm zielgerichtet gewollte/sicher gewusste Zerstörung der Führungspersönlichkeiten der Gruppe (nicht nur eine isolierte Tat ohne Folgen für die Fortexistenz der Gruppe als sozialer Einheit sein soll,¹¹⁹ sondern) zur Verhinderung der (Fort-)Existenz der Gruppe als sozialer Einheit führen soll (dolus directus 1. Grades)/führen wird (dolus directus 2.

¹¹¹ Zu dieser in der Sache gegebenen, wenn auch teils unterschiedlich formulierten Ausrichtung an dem und Bezugnahme auf das Moment der sozialen Einheit siehe mit weiteren Verweisen u.a. *Vest* (Fn. 37), S. 115 ff.: „Zusammengehörigkeitsgefühl“ (S. 115), „die den Zusammenhalt wahrende Führungsschicht“ (S. 115 Fn. 122), „lebensfähige Einheit“ (S. 116 Fn. 128), „soziale Einheit“ (S. 118).

¹¹² Siehe u.a. *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 822: „das primäre Schutzgut der Existenz der Gruppe“; *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 9; *Gil Gil*, ZStW 112 (2000), 381 (393 f.): „kollektives Rechtsgut“ (393); *Eser* (Fn. 86), S. 16 ff.; *Satzger* (Fn. 19), § 16 Rn. 7.

¹¹³ Siehe hierzu bereits die Ausführungen unter IV.

¹¹⁴ Siehe hierzu u.a. *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 880, wonach „[N]icht vorausgesetzt [...]“ wird, dass ein „[...] substantieller Teil der Gruppe auch tatsächlich zerstört wird“; *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 11.

¹¹⁵ Siehe auch der Hinweis von *Safferling* (Fn. 10), § 6 Rn. 39, wonach die Frage des substantiellen Gruppenteils „ein Bestandteil der Vernichtungsabsicht“ ist und „im Rahmen einer Gesamtabwägung zu ermitteln [ist], ob der Täter eine objektiv geschützte Gruppe ganz oder teilweise zerstören wollte“ (*Hervorhebung* im Original).

¹¹⁶ Siehe zur Heranziehung von quantitativen und/oder qualitativen Elementen näher u.a. *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 154 ff.; *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 879 f.; *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 73 ff.; *Paul* (Fn. 10), S. 308 ff., 312 ff.

¹¹⁷ *Paul* (Fn. 10), S. 315; siehe ebenso u.a. *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 160: „fallbezogene Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der entwickelten quantitativen und qualitativen Kriterien“ (*Hervorhebung* im Original).

¹¹⁸ Siehe zu den zu berücksichtigenden beabsichtigten Auswirkungen u.a. *Werle/Jeßberger* (Fn. 10), Rn. 880: „Entscheidend ist, welche Wirkung die beabsichtigte Vernichtung der Teilgruppe für den Bestand der Gruppe haben soll“; *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 157 f.: „Es müssen [...] die [beabsichtigten] Folgen der Tat für die Gruppe als solche berücksichtigt werden“ (Rn. 157), „dauerhafte Wirkung auf die ganze Gruppe“ (Rn. 158), siehe auch den zutreffenden Hinweis, dass die Zerstörungsabsicht zweifelhaft sei bei der Absicht der Vernichtung der Führer einer bestimmten Gruppe, „wenn es sich dabei nur um eine isolierte Tat handelt, die nicht das Ende der ganzen Gruppe mit sich bringen soll“ (Rn. 157), siehe zudem den zutreffenden Hinweis darauf, dass der Angriff auf die Führung „im Zusammenhang mit dem Schicksal der restlichen Gruppe gesehen werden muss“ (Rn. 157); *Kreß* (Fn. 16), § 6 Rn. 75 f.: „in der Folge der Zerstörung des betreffenden Gruppenteils zu befürchtende spürbare Schwächung der Gesamtgruppe“ (Rn. 75), „den Fortbestand der Gesamtgruppe ernsthaft gefährdet“ (Rn. 76).

¹¹⁹ Siehe zu diesem Beispiel mit zutreffenden Hinweisen *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 157; siehe zudem *Triffterer* (Fn. 37), S. 1434.

Grades).¹²⁰ Wie bei anderen subjektiven Tatbestandsmerkmalen auch ist bei einer schwierigen Beweislage für den erforderlichen Beweis der Absicht des Täters, eine Gruppe „teilweise“ zu zerstören, der prozessuale Weg des Schließens mittels Indizienwirkung in den Blick zu nehmen. Hierbei kann u.a. aus der sicheren Kenntnis des Täters, dass die Führungspersönlichkeiten der Gruppe für die Existenz der Gruppe zentral und unverzichtbar sind, geschlossen werden, dass mit seiner zielgerichtet gewollten/sicher gewussten Zerstörung der Führungspersönlichkeiten der Gruppe notwendigerweise auch die zielgerichtet gewollte/sicher gewusste Zerstörung der Gruppe in ihrer Fortexistenz als sozialer Einheit einhergeht.

VII. Zusammenfassung

Hinsichtlich der Zerstörungsabsicht bei dem völkerstrafrechtlichen Verbrechen des Genozids stellt sich eine Vielzahl an kontrovers diskutierten Fragen zur genauen Bedeutung der zur genozidalen Zerstörungsabsicht gehörenden einzelnen Inhaltselemente. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn die deutsche Rechtsprechung im Verfahren gegen Onesphore R. in einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichte und mit dem Schrifttum ausführlicher und tiefergehend auf den bestehenden Diskussions- und Streitstand zu diesen Fragen eingegangen wäre. Dies hätte der deutschen Rechtsprechung zugleich die Möglichkeit gegeben, die von ihr bisher vertretenen Ansichten zum Verständnis und zur Auslegung der einzelnen Inhaltselemente der genozidalen Zerstörungsabsicht zu überprüfen und unter gründlicherem Einbezug der in der internationalen Rechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Ansichten entweder zu bestätigen oder zu ändern.

¹²⁰ Siehe hierzu u.a. *Lüders* (Fn. 10), S. 169; *Vest*, ZStW 113 (2001), 457 (488); *Ambos* (Fn. 10), § 7 Rn. 157, wonach der Angriff nur dann einen bedeutenden Teil der Gruppe betrifft, „wenn damit deren Fortbestehen verhindert werden soll“; *Lüders* (Fn. 10), S. 50 f.; *Triffterer* (Fn. 37), S. 1434: „in der begründeten Annahme, dadurch [...]“, „daß die Gruppe sich in der Folge auflösen und so selbst zerstören werde“.